



# Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet  
Salveytal (DE 2752-302)

Kurzfassung

## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

#### Managementplan für das Gebiet 336 „Salveytal“ (DE 2752-302) - Kurzfassung

Titelbild: Salveybach in der Nähe der 3. Salveymühle (Gabriele Weiß)

#### Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



#### Herausgeber:

##### Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 866-7237  
E-Mail: [pressestelle@MLUL.brandenburg.de](mailto:pressestelle@MLUL.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

##### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

#### Bearbeitung:

**ecostrat** 

**ecostrat GmbH**

Marschnerstr. 10  
12203 Berlin  
Tel.: 030 – 36 740 528  
E-Mail: [info@ecostrat.de](mailto:info@ecostrat.de)  
Internet: [www.ecostrat.de](http://www.ecostrat.de)



##### lutra – Gesellschaft für Naturschutz und landschaftsökologische Forschung b.R.

Förstgener Straße 9  
02943 Boxberg OT Tauer  
Tel.: 035 895 – 50 389  
E-Mail: [lutra-lausitz@t-online.de](mailto:lutra-lausitz@t-online.de)  
Internet: [www.lutra-lausitz.de](http://www.lutra-lausitz.de)

#### Projektkoordination

Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß  
Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Botanik

Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß

#### Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel)  
Christiane Schmidt (Fledermäuse)  
Dr. Uwe Kahl (Fische)  
Dipl.-Biol. Eva Hackenberg (Mollusken)

#### GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf  
Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß

#### Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
Frank Berhorn, Tel.: 0355 – 971 64 866, E-Mail: [frank.berhorn@naturschutzfonds.de](mailto:frank.berhorn@naturschutzfonds.de)

Potsdam, im April 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope .....	4
2.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL .....	8
2.2.1	Tierarten nach Anhang II der FFH-RL .....	8
2.2.2	Tierarten nach Anhang VI der FFH-RL .....	10
2.2.3	Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten .....	11
2.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	12
2.4	Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen.....	14
<b>3</b>	<b>Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>16</b>
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung .....	16
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	21
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL .....	25
3.4	Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten.....	27
3.5	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	28
3.6	Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	30
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>36</b>



# 1 Gebietscharakteristik

## Allgemeine Beschreibung

Das 381,5 ha große FFH-Gebiet „Salveytal“ erstreckt sich zwischen der Stadt Gartz (Oder) und Tantow im nordöstlichen Teil des Landkreises Uckermark. Es umfasst die Bachtäler des Salveybaches und des Geesower Baches (Bruchgraben Geesow) sowie die angrenzenden Hangbereiche. In den Tälern sind bachbegleitende Feuchtwälder, Röhrichte, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren großflächig entwickelt. Der Biber prägt diese Habitats deutlich. Die Fließgewässer sind teilweise begradigt und überprägt. Der Salveybach weist einen noch überwiegend naturnahen Charakter auf. Die historischen Mühlenteiche sind teilweise als Stillgewässer vorhanden. An wärmebegünstigten Hangbereichen treten kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen auf.

## Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheiten „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und „Odertal“ im Übergangsbereich vom „Uckermärkischen Hügelland“ zur „Unteren Odertalniederung“. Während der nördliche Teil des Salveytals zum Uckermärkischen Hügelland zählt, gehört der südliche Teil zur Odertalniederung. Die westlich an die Odertalniederung anschließende Hochfläche ist Teil der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit. Zwischen Gartz und Mescherin reicht die Grundmoräne ohne Übergang bis an die Talsohle und fällt dadurch steil zur Oderniederung ab. Das Untere Odertal ist ein postglazial aufgeschüttetes Sohlental mit einer Breite von 2 bis 7 km und im Längsverlauf wechselnden Abschnitten enger Talbereiche und weiter Talschleifen.

## Geologie und Geomorphologie

Die Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Während der Rückzugsphasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler als Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse. Die mächtigen eiszeitlichen kalkreichen Geschiebemergel der Grundmoränen wurden durch Verwitterungs- und Abtragungsprozesse zu Geschiebelehm und sandigen Lehm umgewandelt. Durch Wind wurden Löss und Flugsande abgelagert. In den Niederungen von Salveybach und Geesower Bach bildeten sich aufgrund des hohen Grundwasserstandes Niedermoorböden oder Humusgleye. Auf der Moränenhochfläche herrschen Braunerden und Fahlerde-Braunerden vor. Im südlichen Teil haben sich über nährstoffarmen Schmelzwassersanden auch vergleyte und podsolige Braunerden entwickelt.

## Grundwasser

Die Grundwasserstände der Hochflächen, insbesondere auf Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, können lokal bzw. regional zu starker Bodentrockenheit neigen. Aktuell wird von einer verstärkten Rückgangstendenz der Grundwasserneubildung von 20 bis 30 mm/Jahr ausgegangen. Die Grundwasserfließrichtung der Grundmoräne und der Talablagerungen von Oder, Randow und Welse verläuft nach Osten zur Stromoder und folgt deren Lauf nach Norden.

## Fließgewässer

Das Salveytal ist ein schmales Muldental, das die Landgraben-Niederung mit dem Odertal verbindet und bei Gartz (Oder) in die Westoder mündet. Der Bachlauf wurde verändert und fließt bei geringem Gefälle in leicht gewundenem bis gestrecktem Lauf, teilweise wurde er an den Talrand verlegt. Er zählt zu den „Organisch geprägten Bächen“ (Typ 11). Die Gewässersohle weist häufig eine dicke Schicht aus organischen Feinsedimenten auf, es überwiegt eine gleichmäßig ruhige Strömung. Wasser wird in mehrere Angel- und Mühlenteiche abgeleitet, so dass die Abflussmenge im eigentlichen Bachbett z.T. sehr gering ist und die Ausleitungsstrecken zeitweilig fast trockenfallen. Andere Abschnitte werden durch Dämme des Bibers angestaut. Aktuell ist die ökologische Durchgängigkeit des Salveybaches durch technische Querbauwerke deutlich eingeschränkt. Innerhalb des FFH-Gebietes weist der Salveybach überwiegend die Strukturgüteklasse V (stark verändert) auf, vereinzelt Güteklasse IV (mäßig verändert).

Der stark eingetiefte Bruchgraben Geesow (bzw. Geesower Bach) beginnt in der Ortslage Geesow, durchfließt in geradem/ gestrecktem Verlauf das Geesowsche Bruch und mündet in den Salveybach. Er weist v.a. die Strukturgüteklasse V (stark verändert) auf, im Siedlungsbereich Güteklasse VI (vollständig verändert) und zwischen Ortsrandlage und Geesowschem Bruch Güteklasse IV (mäßig verändert).

### **Stillgewässer**

Im Salveytal kommen Angel- und Mühlenteiche vor, im Geesower Bachtal ein weiteres Kleingewässer. Die Mühlenteiche sind schon in den Karten des 18. Jh. dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flachgewässer entstanden in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zur Angelnutzung.

### **Klima**

Das Gebiet liegt Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet 3 „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefeland“. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,4°C, das absolute Temperaturmaximum 35,9°C und das -minimum -26,5°C. Im FFH-Gebiet erreicht der mittlere Jahresniederschlag 513 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel 67 mm. Die Monate mit dem geringsten Niederschlag sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

### **Potenziell natürliche Vegetation**

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder. Auf den Hangbereichen der Grundmoräne dominieren Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwälder (G20) und Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwälder im Komplex mit Eichen-Trockenwäldern (G22). In den Niederungsbereichen stockt Schwarzerlen-Niederungswald im Komplex mit Traubenkirschen-Eschenwald (D31), kleinflächig ist in einem Kerbtal Giersch-Eschenwald im Komplex mit Moschuskraut-Ahornwald und Waldziest-Ahorn-Hainbuchenwald (E16) zu erwarten.

### **Schutzstatus**

277 ha des FFH-Gebietes sind durch das Naturschutzgebiet „Salveytal“ geschützt. Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“ und im Vogelschutzgebiet (SPA) „Randow-Welse-Bruch“.

## **2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung**

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

### **2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope**

Im Standarddatenbogen (04/2009) werden fünf Lebensraumtypen für 28 % des FFH-Gebietes bzw. 92 ha genannt (Tab. 1), im überarbeiteten Standarddatenbogen (07/2012) werden 25 % genannt. Bei der Erst-erfassung 2009 wurden 10 LRT mit 75 ha (20 %) nachgewiesen. Die größte Flächenausdehnung mit 52 ha (13,6 %) haben die Weichholzauen-Wälder des LRT 91E0\*, es überwiegen Flächen in gutem Erhaltungszustand. Subpannonische Steppenrasen des LRT 6240\* sind auf 2,1 % bzw. 8,1 ha in eher schlechtem Erhaltungszustand entwickelt, ebenso die Eutrophen Stillgewässer des LRT 3150 auf 1,9 % bzw. 7,3 ha. Einzelne Wald-LRT-Bestände (LRT 9170, 9190, 91U0) wurden in meist ungünstigem Erhaltungszustand neu nachgewiesen, sie konzentrieren sich auf einen rinnig-kuppigen Bereich zwischen Mühlentanger und Salveymühle I.

Entwicklungspotential besteht auf 8,5 % bzw. 32,5 ha. Hierbei handelt es sich vor allem um Flächen mit Entwicklungspotenzial zum LRT 6240\* auf 14,8 ha und LRT 6120\* mit 6,8 ha.

<b>Tab. 1: Anteil am Gebiet und Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336) im Vergleich Standarddatenbogen (Stand 4/2009) und Erfassung 2009 (SCHWIEGK et al. 2010).</b>									
Code	Kurz-Bezeichnung des LRT	SDB (04/2009)			2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
3150	Natürliche eutrophe Seen	–	–	–	3,3	0,9	B		
		–	–	–	4,0	1,0	C		
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Unterwasservegetation	–	<1	B	2,0	0,5	B	0,9	0,2
		–	–	–	0,2		C		
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	–	–	–	0,1	<0,1	B	6,8	1,8
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	–	14	B	0,1	<0,1	B		
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	<1	B	1,2	0,3	B	14,8	3,9
		–	–	–	6,9	1,8	C		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	–	4	B	0,9	0,2	B		
		–	–	–	0,2	0,1	C		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	–	–	–	2,3	0,6	B	0,8	0,2
		–	–	–	0,9	0,2	C		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	–	–	–	0,5	0,1	B	3,1	0,8
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	–	–	–				0,7	0,2
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	–	–	–	0,7	0,2	C	1,4	0,4
91E0*	Weichholzaunen-Wälder	–	–	–	19,8	5,2	A	3,4	0,9
		–	10	B	23,8	6,2	B		
		–	–	–	8,8	2,2	C		
91U0	Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe	–	–	–	1,8	0,5	C		
<b>Summe</b>			<b>28</b>		<b>74,7</b>	<b>19,6</b>		<b>32,5</b>	<b>8,5</b>

**3260:** Die Fläche des LRT 3260 wurde ermittelt, indem eine durchschnittliche Breite des Gewässers von 3 m angenommen wurde. **6210:** Die Biotope des LRT 6210 gehören zum FFH-Gebiet Trockenrasen Geesow, liegen aber mit Teilflächen im FFH-Gebiet Salveytal.

### LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen

Im Salveytal kommen fünf alte Mühlenteiche und stark verlandete Angelgewässer mit großflächigen Röhrichten auf einer Fläche von 7,2 ha vor.

Einen günstigen Erhaltungszustand (B) erreichen Mühlenteich II mit flächiger Schwimmblattdecke aus Teichrose (*Nuphar lutea*) und Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) und das großflächig verlandete Flachgewässer oberhalb der Salveymühle II. Mühlenteich III und Gartzer Mühlenteich (zwei Biotope) erreichen aufgrund von Artenarmut und stärkeren Beeinträchtigungen bzw. strukturellen Mängeln und Beeinträchtigungen nur einen ungünstigen Erhaltungszustand (C).

### LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Unterwasservegetation

Zum LRT 3260 gehört der Salveybach in seiner gesamten Länge von 7,3 km, während der Geesower Bach nur als Entwicklungsfläche des LRT eingestuft wurde.

Beide Fließgewässer wurden größtenteils begradigt und mit Norm-Profil versehen. Teilabschnitte wurden verlegt – z.B. im Bereich der Stillgewässer. Durch die Ableitung des Wassers in die Angel- und Mühlenteiche wird der Abfluss im eigentlichen Bachbett streckenweise stark reduziert. Andere Teilbereiche sind durch die Bautätigkeit des Bibers stärker aufgestaut. Der Salveybach weist heute in weiten Bereichen einen überwiegend naturnahen Charakter, eine mittlere Fließgeschwindigkeit sowie klares Wasser trotz hoher Faulschlammunterlagerungen auf. Seine Ausstattung mit flutender Wasservegetation fällt wegen der oft starken Beschattung eher spärlich aus. In lichten Bereichen ist sie gekennzeichnet durch Vorkommen von Wasserstern (*Callitriche spec.*), Berle (*Berula erecta*) und Teichrose (*Nuphar lutea*). Kleinflächig kommt es zur Redynamisierung mit Prall- und Gleithang, Kolk- und Mäanderbildung. Der Salveybach wurde in fünf Abschnitten aufgrund seines Strukturereichtums, der aktuell eher geringen Beeinträchtigung

gen und seiner optisch guten Wasserqualität als in günstigem Erhaltungszustand (B) eingestuft. Zwei stark begradigte und überformte Abschnitte des Salveybaches weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf.

#### **LRT 6120\* – Trockene, kalkreiche Sandrasen**

Ein kleiner Bestand des LRT 6120\* liegt sowohl im FFH-Gebiet Salveytal als auch im benachbarten FFH-Gebiet Trockenrasen Geesow. Da er Teil der großräumigen Trockenrasenkomplexe im FFH-Gebiet Trockenrasen Geesow ist, wird er dort beschrieben und bewertet (siehe Langfassung).

Auf einem ehemaligen, heute als Rinderstandweide genutzten Acker westlich des Geesower Bachs besteht Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 6210\* – Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien**

Die einzigen Flächen des LRT 6210\* liegen im Grenzbereich zwischen FFH-Gebiet Salveytal und Trockenrasen Geesow und gehören zu letzterem. Wenn sich das unbeständige, kleine Vorkommen des Dreizähligen Knabenkrauts im FFH-Gebiet wieder ausbreitet, wäre das im SDB postulierte Vorhandensein des LRT bestätigt.

#### **LRT 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen**

Mit 11 Flächen auf 8,1 ha konzentrieren sich im Süden des Salveytals. Hier besiedeln die Trockenrasen v.a. südwest-exponierte Steilhänge zwischen Acker und Talgrund.. Pflanzensoziologisch gehören sie zu den subkontinentalen Halbtrockenrasen, an den steilsten Böschungen sind kleinstflächig kontinentale Steppentrockenrasen ausgebildet. Seit ca. 20 Jahren findet keine regelmäßige Nutzung mehr statt, so dass sich häufig dicht verfilzte Brachen entwickelt haben. Sechs stark von Streuakkumulation, Vergrasung und Artenverarmung geprägte Trockenrasen mit kürzerer Biotoptradition weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf. Die fünf artenreicheren Bestände auf steileren und flachgründigeren Hangbereichen und Kuppen mit langer Biotoptradition erreichen einen günstigen Erhaltungszustand (B). 14 weitere Flächen, zumeist grünlandartige Altackerbrachen oder ruderalisierte Trockenrasen, besitzen Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Feuchte Hochstaudenfluren haben einen starken Rückgang zu verzeichnen. So konnten nur noch drei Bestände entlang eines Grabens und als Waldsaum mit einer Fläche von 1,1 ha erfasst werden. Weitere Vorkommen sind durch die Nutzung der Aue oder dauerhaftes Brachfallen nur noch kleinstflächig ausgeprägt und z.B. auf schmale Böschungsabschnitte beschränkt. Der Erhaltungszustand einer Hochstaudenflur wurde aufgrund des eingeschränkten Artenspektrums als ungünstig eingestuft (C), die beiden anderen Bestände erreichen einen günstigen Erhaltungszustand (B).

#### **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**

Fünf LRT-Flächen sind auf 3,2 ha im frischen Übergangsbereich zwischen trockenen Hängen und Bachaue entwickelt. Drei Flächen östlich des Geesower Baches und südlich Tantow sind in einem günstigen Erhaltungszustand (B), während die beiden anderen Frischwiesen südlich der Salveymühle III, zwischen altem Bahndamm und Röhricht, und im Zwickel zwischen Acker, Weg und Geesower Bach mit stärkeren Defiziten in Habitatstruktur und Arteninventar sowie Beeinträchtigungen einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) aufweisen.

#### **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald**

Ein am Hangfuß zwischen Weg und Feuchtwald gelegener, eher fragmentarisch ausgebildeter, naturnaher Waldbereich mit einigen Altbäumen konnte als Begleitbiotop in ungünstigen Erhaltungszustand (C) ausgewiesen werden. Auf 1,4 ha besteht Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**

Die Eichen-Hainbuchenwälder trockener bis frischer Standorte waren als potentiell natürliche Vegetation ursprünglich sicher häufiger im FFH-Gebiet vertreten, sind aber aufgrund der starken forstlichen Förderung von Fichte (*Picea abies*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) heute fast vollständig verschwunden. Nur ein in Sukzession befindlicher Gehölzbestand auf einer kleinen Kuppe südlich des Mühlentangers wurde

als LRT in günstigem Erhaltungszustand (B) eingestuft. Er weist deutliche Tendenzen zu den Pannonischen Wäldern mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) auf. Auf 3,1 ha besteht Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen**

Ein stark mit Kiefern durchsetzter Alteichenbestand wurde in ungünstigem Erhaltungszustand (C) kartiert. Weitere Gehölzarten und die von Nährstoffzeigern dominierte Krautschicht weisen deutliche Tendenzen zu den Hang- und Schluchtwäldern (LRT 9180) auf. Auf 1,4 ha besteht Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 91E0\* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior***

Fließgewässerbegleitende Erlen-Eschenwälder (Subtyp 1) prägen mit 52,1 ha großflächig die Niederung des Salveybaches, ein Bestand stockt am Geesower Bach. Vier forstlich deutlich veränderte bzw. durch Entwässerung geprägte Flächen wurden als in ungünstigem Erhaltungszustand (C) eingeschätzt. Sechs Bestände waren in gutem (B) und ein Bestand in sehr gutem Erhaltungszustand (A). Meist werden die Bach-Auenwälder durch seggenreiche Erlen-Wälder gebildet, die zu den Bruchwäldern überleiten. Aufgrund der Wasserzügigkeit im Talraum ist eine Zuordnung zum LRT gerechtfertigt. Teilweise kommen sehr nasse, quellige bis durchströmte Erlenwälder in unmittelbarer Bachnähe oder eschenreichere Bestände im flachen Hangbereich vor. Auf weiteren 16,3 ha besteht Entwicklungspotenzial.

#### **LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe**

Die drei Bestände mit einer Fläche von 1,8 ha werden als Sukzessionswälder auf Trockenrasenstandorten eingeschätzt. Es handelt sich um trockene, kontinental geprägte Kiefern- und Kiefern-mischwälder im natürlichen Verbreitungsgebiet der Kiefer auf trockenen bis wechsellackenen Lehm- oder Mergelhängen oder auf kalkhaltigen, oberflächlich versauerten Flugsanden. Aufgrund struktureller Mängel, dem fehlen wichtiger Kennarten sowie weiteren Beeinträchtigungen sind die Bestände in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Trockenrasen wurden als Begleitbiotope erfasst.

#### **Weitere wertgebende Biotope**

Als weitere gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG) kommen im Gebiet 67 Flächen vor. Fünf **Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte**, eine **artenreiche Feuchtweide** und 10 **Feuchtwiesenbrachen** sowie 19 entsprechende Begleitbiotope finden sich in unmittelbarer Gewässernähe. Nicht als LRT eingestufte **Standgewässer** und deren **Röhrichte** kommen in einem großen Flachgewässer und in einzelnen als Begleitbiotope erfassten **Kleingewässern** im Salveytal vor. **Röhrichte nährstoffreicher Sümpfe und Moore**, v.a. dichte Schilfröhrichte, haben im Nordteil des Salveytals mit drei ausgedehnten Flächen eine große Bedeutung für die Biodiversität des Gebietes. **Feuchtgebüsche** mit Dominanz verschiedener Strauchweiden sind v.a. im unmittelbaren Randbereich der großen Auenwälder des Salveybaches ausgebildet. Am Westrand des FFH-Gebietes befindet sich eine größere aufgelassene **Streuobstwiese** mit alten Süßkirschen. **Großseggen-Erlen-Bruchwälder** treten vereinzelt als Begleitbiotope innerhalb der Erlen-Eschenwälder im Salveytal auf. Kleinflächige Feuchtwälder unter 1 ha Größe wurden im Offenland als **Feldgehölze nasser Standorte** kartiert. **Lesesteinhaufen** wurden zweimal als Begleitbiotop an Ackerrändern erfasst, kommen aber in den Trockenrasen häufiger vor.

## 2.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

Im Rahmen des Managementplanes wurden 2011 Erfassungen zum Vorkommen von Biber, Kammolch, Rotbauchunke, Fledermäusen, Fischen und Rundmäulern, insbesondere Steinbeißer und Schlammpeitzger sowie Mollusken durchgeführt.

### 2.2.1 Tierarten nach Anhang II der FFH-RL

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Salveytal (4/2009) sind Biber, Fischotter, Kammolch, Rotbauchunke, Steinbeißer und Schlammpeitzger als Arten nach Anhang II der FFH-RL aufgeführt. Bei den Erfassungen konnten 2011 sechs Arten nach Anhang II (zwei Arten des SDB) und sieben Arten nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen werden (Tab. 2).

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha]	Anteil a. Geb. [%]
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Biber	<i>Castor fiber</i>	II,IV	x	–	1	–	114,0	100,0
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II,IV	x	–	1	–	145,0	100,0
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II,IV	–	–	–	1	381,5	100,0
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II,IV	–	–	1	–	381,5	100,0
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	–	–	–	1	381,5	100,0
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	–	–	1	–	381,5	100,0
Mückenfledermaus	<i>Pipistellus pygmaeus</i>	IV	–	–	1	–	381,5	100,0
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	–	–	1	–	381,5	100,0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	–	–	1	–	381,5	100,0
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	–	–	1	–	381,5	13,0
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	–	1	–	–	381,5	3,0
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	x	–	–	–		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	x	–	–	–		
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	x	–	–	–		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	x	–	–	–		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	x	–	–	–		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	x	–	–	–		
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	II	x	–	–	–		
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	II	x	–	–	–		
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	II	–	–	2	–	49,6	30,0
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	II	–	–	2	–	11,5	38,0

#### Biber (1337 – *Castor fiber*)

Der Biber nutzt den gesamten Salveybach und dringt mindesten 500 m in den Geesower Bach vor. Alt-daten belegen ein Biberrevier, die 2011 erfassten Aktivitätsspuren lassen auf mindestens zwei Reviere schließen.

Mit 1,5 und 3 besetzten Biberrevieren pro 10 km Gewässerlauf wurde die Population des Bibers im FFH-Gebiet als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität ist mittel bis schlecht (C), da das Wehr am Mühlteich Gartz in Verbindung mit der Bundesstraße 2 eine starke Wanderbarriere darstellt. Eine regenerationsfähige Winternahrung ist an rund 80 % der Uferlänge vorhanden und die Gewässerstruktur wurde aufgrund der vergleichsweise großen Naturnähe und breiter Gewässerrandstreifen als hervorragend eingestuft. Mittlere Beeinträchtigungen (B) liegen durch die Gewässerunterhaltung vor, da in einem Biberdamm südlich Tantow regelmäßig eine Lücke offen gehalten wird. Konflikte beziehen sich vor allem auf diese Dammanlage und den damit verbundenen Wasserrückstau in Richtung Tantow. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird insgesamt als günstig eingeschätzt (B).

**Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)**

Altnachweise gibt es durch einen Totfund an der B 2 in Gartz (2009) und regelmäßige Kotspuren. Im Zuge der Gebietsbegehungen 2011 konnte an der Brücke südlich Tantow ebenfalls Kotspuren nachgewiesen werden.

Der Zustand der Population wird nicht bewertet. Die Habitatqualität ist durch die Anbindung an die Oder und eine Vielzahl teilweise eng beieinanderliegender Standgewässer, die u.a. über das Landgrabensystem erreichbar sind, hervorragend (A). Insgesamt sind mäßige Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr vorhanden (B). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird gutachterlich als hervorragend (A) eingeschätzt, da drei der Kreuzungsbauwerke nur an wenig befahrenen Siedlungswegen liegen.

**Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)**

2011 wurde an der Salveymühle I ein Großes Mausohr (juveniles Männchen) gefangen. Nach der Besenderung flog das Tier sofort ab und war trotz systematischer Suche in einem Suchradius von 20 km nicht wieder aufzufinden. Ein akustischer Nachweis gelang am Waldrand westlich der Salveymühle III.

Trotz des Reproduktionsnachweises (juveniles Männchen) ist der Zustand der Population mit nur einem akustischen Nachweis und einer Erfassung an 10 Netzfangstandorten ungünstig (C). Die Habitatqualität ist mit einem Anteil an Laub- und Laubmischwaldbeständen mit unterwuchersarmen Strukturen und hindernisfreiem Luftraum von <40 % ungünstig (C). Insgesamt treten deutliche Beeinträchtigungen (B) durch die aktuelle forstliche Situation mit großflächigen dichten Nadelforsten auf. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird insgesamt als ungünstig eingeschätzt (C).

**Teichfledermaus (1318 – *Myotis dasycneme*)**

Im Juli 2011 wurde im Nordteil des FFH-Gebietes ein juveniles Männchen der Teichfledermaus gefangen, besendert und mehrere Tage verfolgt. Die Teichfledermaus jagte regelmäßig in der Flussaue zwischen Ost- und Westoder südlich von Mescherin, kehrte jedoch nicht wieder ins Gebiet zurück. Ein Quartierfund gelang nicht.

Aufgrund des Reproduktionsnachweises (juveniles Männchen) wird die Population als günstig (B) bewertet. Die Habitatqualität ist mit z.T. großflächigen Stillgewässern (B) noch gut. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden (A). Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird insgesamt als günstig (B) eingeschätzt.

**Kammolch (1166 – *Triturus cristatus*)**

Für den Kammolch liegt ein Rasterfund aus dem Jahr 1997 in Höhe der Salveymühle II vor. Jeweils ein Altfund ist aus dem südlich gelegenen Großen Bruch (1996) und einem nördlich des FFH-Gebietes gelegenen Gewässer (2006) belegt. Im Mai 2011 wurden an drei Stellen je 10 Flaschenfallen ausgebracht, es konnte jedoch kein Tier gefangen werden. Für die Art wurde keine Habitatfläche abgegrenzt.

**Rotbauchunke (1188 – *Bombina bombina*)**

Für die Rotbauchunke liegen keine Altdaten vor. Bei der Übersichtskartierung im April 2011 konnte im Gebiet kein Nachweis der Art erbracht werden, jedoch in den Feldsöllen in der direkten Umgebung des FFH-Gebietes. Für die Art wurde keine Habitatfläche abgegrenzt.

**Bauchige Windelschnecke (1016 – *Vertigo moulinsiana*)**

Die Art konnte im August 2011 an vier der sieben Probestellen entlang des Salveybachs nachgewiesen werden. Es wurden zwei Habitatflächen abgegrenzt.

Die Population wird nicht bewertet. Die Habitatqualität beider Habitate ist gut (B). Sie werden großflächig von hochwüchsigen Röhrichten und Feuchtwiesenbrachen geprägt und durch die Nähe zum Salveybach ist der Boden feucht bis dauernass bzw. überstaut. Geringe bis mittlere Beeinträchtigungen (B) bestehen durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen, in einer Fläche auch durch die Mahd auf Teilflächen. Der Erhaltungszustand der Habitatflächen der Bauchigen Windelschnecke wird insgesamt als gut (B) eingeschätzt.

**Schmale Windelschnecke (1014 – *Vertigo angustior*)**

Die Art wurde im August 2011 an drei der sieben Probestellen entlang des Salveybachs nachgewiesen. Es wurden zwei Habitatflächen abgegrenzt.

Die Population wird nicht bewertet. Die Habitatqualität von Habitat 1 ist mit ausgedehnten Großseggen- und Schilfröhrichten schlecht (C), während die teilweise gemähte und damit lichtere Seggenwiese von Habitat 2 eine günstige Habitatstruktur (B) aufweist. Durch die Nähe zum Salveybach ist der Boden beider Habitatflächen feucht bis dauernass, in größeren Teilen sind notwendige Streuschichten von mehr als 3 cm vorhanden. In beiden Flächen liegen mittlere Beeinträchtigungen (B) durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch eine zu geringe Streuauflage vor. In Habitat 1 beträgt der Gehölzanteil zudem >20 %. Der Erhaltungszustand der Habitatflächen wird insgesamt als gut (B) eingeschätzt.

**2.2.2 Tierarten nach Anhang VI der FFH-RL**

Zu Vorkommen und Raumnutzung von Fledermäusen lagen Altdaten von GILLE und HORN vor. Fledermauskästen sind nicht vorhanden. Im Juli 2011 wurde an 10 Standorten Netzfänge durchgeführt. Ergänzend wurden an 12 Standorten stationäre Batcorder zur akustischen Erfassung von Fledermäusen (Rufaufzeichnung) eingesetzt.

An den Untersuchungsstandorten im Gebiet wurden insgesamt 10 Arten und eine Artengruppe (Langohr) nachgewiesen. Für acht Arten liegen Reproduktionsnachweise vor, darunter Großes Mausohr und Teichfledermaus (Anhang II FFH-RL). Da keine Wochenstuben gefunden wurden, beziehen sich die Bewertungen auf das Jagdhabitat (Tab. 2). Für Braunes Langohr und den Langohrenkomplex wird kein Jagdhabitat ausgewiesen, da nur Altdaten bzw. Einzelnachweise vorliegen.

**Breitflügel-Fledermaus (1324 – *Eptesicus serotinus*)**

Der Nachweis der Art gelangen nur in Teilen des Gebietes, damit ist die Populationsgröße gering (C). Mit einem geringen Grünlandanteil und einem Weideanteil von 40-60% sowie strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft im Umfeld ist die Habitatqualität mittel bis schlecht (C). Im Jagdgebiet sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Das Jagdhabitat weist einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf.

**Fransenfledermaus (1322 – *Myotis nattereri*)**

Trotz des Nachweises eines reproduzierenden Weibchens sind Nachweise in den Transektstrecken nicht flächendeckend vorhanden und gelangen nur an <50% der Netzfangstandorte, damit ist die Populationsgröße gering (C). Die Habitatqualität ist mit 40-60 % geeigneten Strukturen gut (B). Im Jagdgebiet sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Das Jagdhabitat weist einen guten Erhaltungszustand (B) auf.

**Großer Abendsegler (1312 – *Nyctalus noctula*)**

Die Art wurde regelmäßig aber nicht flächendeckend nachgewiesen, große Ansammlungen jüngerer Tiere fehlen. Damit ist die Populationsgröße mittel bis schlecht (C). Mit einem Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen von >30%, einem Anteil größerer Stillgewässer und Flussläufe von 2-10% und einem großflächigen Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft im Umfeld ist die Habitatqualität gut (B). Im Jagdhabitat sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers ist günstig (B).

**Mückenfledermaus (nn – *Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Populationsgröße ist mittel bis schlecht (C), da die Art nur sporadisch und in einzelnen Transekten nachgewiesen wurde. Feuchte und nasse Wälder wie auch Gewässer sind in größerem Umfang vorhanden, sodass die Habitatqualität im Jagdhabitat gut bewertet (B) wurde. Im Habitat liegen keine Beeinträchtigungen (A) vor. Der Erhaltungszustand des Jagdhabitats ist günstig (B).

**Rauhautfledermaus (1317 – *Pipistrellus nathusii*)**

Obwohl die Art regelmäßig und flächendeckend nachgewiesen wurde, darunter auch reproduzierende Weibchen und Jungtiere, ist die Populationsgröße mittel bis schlecht (C), da große Ansammlungen jagender Tiere fehlen. Der Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen liegt bei 30-50%, der Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft / Feuchtwiesen im Umfeld bei >10%. Tümpel, Weiher und Flussläufe sind vorhanden. Damit ist die Habitatqualität gut (B). Es liegen stärkere Beeinträchtigungen (B) durch eine mittlere Zersiedlung / Zerschneidung vor. Der Erhaltungszustand des Jagdhabitats der Rauhautfledermaus ist günstig (B).

**Wasserfledermaus (1314 – *Pipistrellus daubentonii*)**

Es wurden regelmäßig 3-5 Tiere bei Zählungen an Gewässern nachgewiesen, darunter auch reproduzierende Weibchen und Jungtiere. Damit ist der Zustand der Population gut (B). Mit einem Anteil an insektenreichen Stillgewässern von 2-10 % ist die Habitatqualität gut (B). Es liegen keine Beeinträchtigungen (A) vor. Der Erhaltungszustand des Jagdhabitats der Wasserfledermaus ist günstig (B).

**Zwergfledermaus (1309 – *Pipistrellus pipistrellus*)**

Es wurden regelmäßig und flächendeckend Tiere nachgewiesen, darunter reproduzierende Weibchen und Jungtiere. Damit ist der Zustand der Population hervorragend (A). Der Anteil an Laub- und Laubmischwäldern mit geeigneten Strukturen liegt bei 20-40%, der Anteil strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft im Umfeld bei 10-50%. Stillgewässer, Bach- und Flussläufe sind vorhanden. Die Habitatqualität ist insgesamt gut (B). Im Jagdhabitat sind keine Beeinträchtigungen vorhanden (A). Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist hervorragend (A).

**Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)**

Während der Brutvogelerfassung konnte das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das FFH-Gebiet durch den Fund eines Männchens östlich des Mühlteiches der Salveymühle III bestätigt werden. Eine Habitatfläche wird jedoch aufgrund der Datenlage nicht ausgewiesen.

## 2.2.3 Weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten

**Edelkrebs (1091 – *Astacus astacus*)**

Für den Salveybach liegen Nachweise aus den Jahren 1990 und 1993 vor. Bei der Befischung 2011 wurde der Edelkrebs im Salveybach mit wenigen Einzeltieren nachgewiesen. Im September 2011 erfolgte durch das Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow (IFB) ein zusätzlicher Kontrollfang. Nach Aussage des IFB handelt es sich bei der Population im Salveybach um ein landesweit bedeutsames Vorkommen. Mittlerweile ist auch dieses Vorkommen deutlich zurückgegangen.

Im Salveybach wurden zudem der nicht-heimische Kamberkrebsses (*Orconectes limosus*) gefunden, der als Überträger der Krebspest gilt.

**Fische und Rundmäuler**

Für die Fischfauna des Gebietes liegen Altdaten aus den Jahren 1990 und 1997 vor: darunter auch ein Fund des Schlammpeitzgers. Im Juli 2011 wurden drei Probestrecken mittels Elektrobefischung untersucht, dabei konnten weder Schlammpeitzger und Steinbeißer als Anhang-II-Arten noch weitere wertgebende Arten nachgewiesen werden. Ursache für die geringe Fischbesiedlung ist neben der fehlenden Durchgängigkeit auch die fehlende Abflusssdynamik, die im Salveybach über weite Strecken zur Ablagerung von organischem Material und zur Faulschlammabildung führt. Der damit verbundene Sauerstoffmangel und die Bildung giftigen Schwefelwasserstoffes wirken sich auf alle im Gewässer lebenden Organismen ungünstig aus.

**Mollusken**

Im FFH-Gebiet wurden im August 2011 10 Untersuchungspunkte beprobt. Insgesamt (inklusive Anhang II-Arten) wurden 53 Arten nachgewiesen, darunter Wasser- und Landschnecken sowie Klein-

muscheln. 22 Arten gelten in Deutschland bzw. Brandenburg als gefährdet. Eine Art (*Vallonia enniensis*) ist in Deutschland vom Aussterben bedroht (RL-D 1), drei Arten (*Bithynia leachii*, *Vertigo moulinsiana*, *Pisidium amnicum*) sind als stark gefährdet (RL-D 2) eingestuft.

### Heuschrecken

Im Bereich des Geesower Bachtals konnten im Jahr 2010 auf einer von Rindern beweideten Sandrasen-Ackerbrache neun Arten nachgewiesen werden. Sumpfgrashüpfer, Zweifarbige Beißschrecke, Rotleibiger Grashüpfer und Langfühler-Domschrecke sind in den Roten Listen von Deutschland bzw. Brandenburg als gefährdet eingestuft.

### Weitere wertgebende Pflanzenarten

Im FFH-Gebiet konnten insgesamt 119 wertgebende Pflanzenarten nachgewiesen werden, darunter 12 geschützte und 115 in Deutschland und Brandenburg gefährdete Arten. Besonders erwähnt seien die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten (RL-BB 1) Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*, RL-D 3), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*, RL-D 3), Sand-Federgras (*Stipa borystenica* agg.) und die in Deutschland stark gefährdete Rasen-Segge (*Carex cespitosa*). Von weiteren 53 Arten liegen ältere Nachweise vor.

## 2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Das FFH-Gebiet ist Teil des SPA-Vogelschutzgebietes „Randow-Welse-Bruch“. Durch Altdaten und eigene Erfassungen 2011 sind Nachweise von 16 Arten des Anhang I der VS-RL belegt, sowie sieben Arten, die in Brandenburg oder in Deutschland als gefährdet eingestuft wurden (Tab. 3).

Tab. 3: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiteren wertgebenden Vogelarten im FFH-Gebiet Salveytal (336).								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	wwA	RL D	RL BB	SDB	Altdaten	Erfassung 2011
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	I		V	3	x	BV	BV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		x	3	2	–	BV	BV
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I		*	3	x	BV	e.N.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I		V	*	–	BV	–
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>			2	3	x	BV	–
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I		2	0	–	WG	–
Kranich	<i>Grus grus</i>	I		*	*	–	BV	BV
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	1	x	x	–
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			3	2	x	x	–
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I		*	V	x	BV	BV
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		x	2	*	x	x	–
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	I		2	3	–	x	–
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I		*	3	x	BV	–
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	1	x	x	–
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I		*	3	x	BV	BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I		*	*	–	x	–
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I		*	*	x	BV	BV
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I		*	3	–	BV	–
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	I		*	*	–	NG	e.N.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I		*	3	x	BV	mBV
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	I		1	2	x	x	–
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	I		1	1	–	x	–
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		x	2	2	x	–	e.N.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I		V	2	–	BV	–

**Tab. 3: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiteren wertgebenden Vogelarten im FFH-Gebiet Salveytal (336).**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	wwA	RL D	RL BB	SDB	Altdaten	Erfassung 2011
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>			2	3	–	x	–

**Anh. I** = Art nach Anhang I VS-RL; **wwA** = weitere wertgebende Art; **RL D** = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg ( RYSLAVY et al. 2008): 0 = Erloschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet; **SDB** = im Standarddatenbogen aufgeführt; **Altdaten** = Nachweise gemäß vorhandener Daten; **Erfassung 2011** = Nachweis im Untersuchungsjahr 2011: BV = Brutvogel, mBV = möglicher Brutvogel, ü = überfliegend, NG = Nahrungsgast, e.N. = einzelner Nachweis, WG = Wintergast, x = Nachweise vorhanden, keine weitere Aussage möglich.

**Blaukehlchen (A272 – *Luscinia svecica*)**

Es liegen regelmäßige Brutnachweise vor. 2011 konnten zwei Reviere ermittelt werden, insgesamt wird der Bestand 2011 auf 3 bis 4 Reviere geschätzt. Die Population des Blaukehlchens im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelparametern als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen nur mäßige Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde gutachterlich auf hervorragend (A) aufgewertet, da die Beeinträchtigungen im Umfeld zwar vorhanden sind, sich aber auf die Population nur wenig auswirken.

**Eisvogel (A229 – *Alcedo atthis*)**

2005 wurden zwei Reviere, 2006 ein Revier, 2010 bis zu 4 Brutpaaren ermittelt. 2011 konnte nur ein Nachweis erbracht werden. Da die Bestände des Eisvogels in Abhängigkeit von der Strenge des Winters starken Schwankungen unterworfen sind, kann ein geeignetes Gebiet auch zeitweise unbesetzt sein. Die Population des Eisvogels wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde anhand der Einzelkriterien als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen mittlere direkte anthropogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

**Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)**

2005 konnten im Nordteil drei Reviere und ein weiteres, direkt benachbartes Revier nachgewiesen werden. 2011 konnte die Heidelerche nicht bestätigt werden. Die Population der Heidelerche im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als gut (B) eingestuft. Es liegen mittlere Beeinträchtigungen durch habitatbezogene, direkte anthropogene und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

**Kranich (A127 – *Grus grus*)**

Der Kranich ist im Gebiet als Brutvogel mit mehreren Paaren vertreten. Auf Grund der Unübersichtlichkeit des Geländes und der potentiellen Störungen wurde 2011 auf eine gezielte Suche nach den Nistplätzen verzichtet. Die Population des Kranichs im FFH-Gebiet wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde aufgrund der Habitatgröße als gut (B) eingestuft, Habitatstruktur und Anordnung der Teillebensräume sind dagegen sehr gut. Es liegen mittlere Beeinträchtigungen durch direkte anthropogene und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

**Neuntöter (A338 – *Lanius collurio*)**

2006 wurden sechzehn Reviere des Neuntöters ermittelt. 2011 wurden 8 - 9 BP erfasst, der tatsächliche Bestand lag jedoch sicherlich zwischen 10 - 15 Revieren. Die Population wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allem Einzelkriterien als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen nur mäßige Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde gutachterlich auf hervorragend (A) aufgewertet, da die Beeinträchtigungen im Umfeld zwar vorhanden sind, sich aber auf die Population nur wenig auswirken.

**Rohrweihe (A081 – *Circus aeruginosus*)**

Aus der SPA-Ersterfassung liegt für die Art der Nachweis eines Brutpaares vor. 2011 konnte die Art mit mindestens einem Brutpaar festgestellt werden. Die Population wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen nur mäßige Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde gutachterlich auf hervorragend (A) aufgewertet, da die Beeinträchtigungen im Umfeld zwar vorhanden sind, sich aber auf die Population nur wenig auswirken.

**Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)**

Das FFH-Gebiet wird regelmäßig durch mindestens ein Paar genutzt. 2011 konnte ein Brutpaar festgestellt werden. Die Population wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen nur mäßige Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde gutachterlich auf hervorragend (A) aufgewertet, da die Beeinträchtigungen im Umfeld zwar vorhanden sind, sich aber auf die Population nur wenig auswirken.

**Schwarzspecht (A236 – *Dryocopus martius*)**

2005 wurden zwei Reviere und 2006 ein Revier ermittelt. 2011 wird von mindestens einem Revier ggf. von zwei Revieren ausgegangen. Die Population wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als gut (B) eingestuft. Es liegen mittlere habitatbezogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

**Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)**

Aus der SPA-Ersterfassung liegen Nachweise von 4 Revieren vor. 2011 konnte die Sperbergrasmücke mit einem Revier bestätigt werden. Die Population wurde trotz geringer erfasster Siedlungsdichte gutachterlich abweichend als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als gut (B) eingestuft. Es liegen mittlere habitatbezogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

**Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)**

1994 wurden über 15 Brutpaare angegeben, 2011 konnten 9 - 12 Reviere des Braunkehlchens ermittelt werden. Die Population wurde als gut (B) eingeschätzt. Die Habitatqualität wurde in allen Einzelkriterien als sehr gut (A) eingestuft. Es liegen mittlere direkte anthropogene Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Umfeld (B) vor. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wurde als gut (B) eingeschätzt.

## 2.4 Nutzungsarten und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

### Landwirtschaft

Die Trockenrasen liegen überwiegend entlang der östlichen Hänge des Salveytals. Erst seit 2012 wird hier eine einmalige herbstliche Beweidung durch eine Schaf-Ziegen-Herde durchgeführt. Eine alte Ackerbrache mit hohem Anteil an Trockenrasenarten im Tal des Geesowbaches mit Entwicklungspotential zum LRT 6120\* wird aktuell als Standweide von Robustrindern (im Wechsel Mutterkuhherde, Jungrinder oder Bullen) genutzt. Auf der westlichen Seite des Salveybaches (südlicher Abschnitt) und beidseitig des Geesower Baches werden die frischen bis feuchten Grünländer mit Rindern beweidet. Laut NSG-VO ist eine maximale Besatzstärke von 1,4 GVE/ha möglich. Zumindest schmale Bereiche entlang des Baches sind ausgegrenzt, am Salveybach liegen zwischen Bach und Weide meist größere Schilfgürtel. Westlich des kleinen Mühlentangers liegt eine 2 ha große aufgelassene Streuobstwiese mit z.T. abgängigen Süßkirschen. Im Bereich zwischen Salveymühle II und III ragt auf der Ostseite ein 7 ha großes Teilstück eines Ackers in das FFH-Gebiet, auf der gegenüberliegenden Hangseite südlich des Kleinen Mühlentangers sind die flachgründigen Äcker als Ackerbrachen genutzt. Nördlich der Salveymühle III wurde 2009

ein Acker direkt am Salveybach wieder in Nutzung genommen und entgegen der NSG-VO mit Agrochemikalien behandelt.

<b>Tab. 4: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).</b>		
<b>Nutzungstyp</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Anteil (%)</b>
Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)	8,1	2,1
Fließgewässer	3,2	0,8
Röhrichtgesellschaften	1,8	0,5
Moore und Sümpfe	20,6	5,4
Gras- und Staudenfluren	104,5	27,4
Trockenrasen	14,2	3,7
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	1,5	0,4
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	12,4	3,3
Wälder	62,3	16,3
Forsten	109,9	28,8
Äcker	41,3	10,8
Biotope der Grün- und Freiflächen	1,4	0,4
Bebaute Gebiete	2,8	0,7
Verkehrsanlagen und Sonderflächen	2,2	0,6
<b>Summe</b>	<b>386,5*</b>	<b>101,3*</b>
* aufgrund der Berücksichtigung von Linienbiotopen erhöht sich die reale Fläche von 381,5 ha auf eine kalkulatorische Fläche von 385,5 ha ( Gesamtfläche >100 %); Kalkulatorische Breite der Linienbiotope: Gewässer und Alleen (Baumreihen etc.) 3 m, Verkehrsanlagen 5 m		

Seit vielen Jahren stellt die Sukzession v.a. in aufgelassenen Halbtrockenrasen und nassen Flächen im Auenbereich des südlichen Salveybaches eine deutliche Gefährdung und Beeinträchtigung dar. Einige der Halbtrockenrasen wurden mit Kiefern aufgeforstet. Hier ist der Zusammenhang der Vorkommen von Trocken- und Magerrasen unterbrochen, der an die FFH-Westgrenze des NSG anschließende wertvolle Pfriemengras-Sandlieschgras-Trockenrasen isoliert. Die Obstwiese am Westrand des Gebietes fällt durch mangelnde Pflege und das zunehmende Aufkommen von Ruderal- und Brachearten auf. Die intensive Ackernutzung ohne Pufferstreifen zwischen Acker und angrenzenden Lebensräumen führt zu erhöhten Nährstoffeinträgen, beschleunigter Sukzession (Förderung von Stör- und Nährstoffzeigern, Gras- und Gehölzaufwuchs) und der Verdrängung der konkurrenzschwachen Ziel- und Charakterarten. Besonders betroffen sind die Hangbereiche mit Halbtrockenrasen. In den Feuchtwiesen der Bachauen bildet die nicht naturschutzgerechte Bewirtschaftung teilweise eine deutliche Beeinträchtigung. Ein Teil des Grünlandes ist durch Umbruch und Neuansaat mit ertragsstarken Wirtschaftsgräsern stark beeinträchtigt. Zahlreiche Ruderalarten treten auf.

### **Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung**

Wälder und Forsten nehmen mit ca. 45 % den Hauptanteil des FFH-Gebietes ein. Im Talbereich des Salveybaches sind es überwiegend Feuchtwälder wie Erlenbruch –und Erlen-Eschenwälder. In den Hangbereichen und auf den Hochflächen bestimmen vor allem Kiefern- und Fichtenforsten das Bild. Der Anteil an Wald-LRT beträgt lediglich 14 %.

Als stärkste Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen ist die starke forstliche Bevorzugung der Nadelholzarten Kiefer und Fichte sowie gesellschaftsfremder Laubhölzer (z.B. Roteiche, Rotbuche, Pappel) in den Mühlentangern im Westen und dem Forstgebiet im Osten zu werten. Hierdurch wird die Entwicklung standortgerechter Wälder unterbunden. Die Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder befinden sich auch aufgrund der regen Tätigkeit des Bibers (aktuell mindestens 7 Baue im Tal) in einem vergleichsweise wenig beeinträchtigten Zustand oder auf dem Weg dorthin. Als Beeinträchtigung der Wald-LRT müssen die geringe Zahl von Alt- und Biotopbäumen und die geringen Totholzanteile, teilweise auch die Baumartenzusammensetzung, angesehen werden.

## Jagd

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb von vier Jagdbezirken des Landkreises Uckermark. Im Gebiet gibt es mehrere Kanzeln zur jagdlichen Nutzung. Kirrungen wurde in LRT-Flächen oder geschützten Biotopen keine festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aktuell nicht erkennbar.

## Wasserwirtschaft, Gewässerunterhaltung

Die Mühlenteiche und Angelgewässer an den Salveymühlen II und III wachsen aufgrund fehlender Nutzung allmählich mit Röhrichten zu, die freie Wasserfläche mit Submersvegetation verkleinert sich dadurch. Die Gewässerunterhaltung der Fließgewässer wird jährlich im September durchgeführt. Die Bäche weisen mehr oder weniger starke Veränderungen des Gewässerlaufs, der Gewässermorphologie inklusive Uferbefestigungen und der Abflusssdynamik auf. Geesower Bach und zwei verlegte, stark begradigte und überformte Abschnitte des Salveybaches sind davon am deutlichsten betroffen. Durch die Überleitung des Wassers in die Mühlenteiche (z.B. Mühlenumlauf an der 2. Salveymühle) wird der Abfluss im eigentlichen Bachbett streckenweise stark reduziert, sodass der ökologische Mindestwasserabfluss nicht immer gewährleistet ist. Als Folge der nicht mehr vollständig vorhandenen Strukturausstattung, der verringerten Wassermenge und der zu geringen Abflusssdynamik kommt es u.a. zu deutlichen Faulschlammablagerungen und zeitweisem Sauerstoffmangel, der die Gewässerbiozöosen (z.B. Fische und Rundmäuler, Mollusken) deutlich verändert hat. Die geringe Strukturvielfalt führt zur Verschlechterung der Habitate von Arten der Feuchtlebensräume.

## Tourismus und Erholung

Obwohl sich das Salveytal zwischen Gartz und Tantow erstreckt und mehrere kleine Siedlungen direkt im Gebiet liegen wird dieses kaum zur Naherholung genutzt. Mehrere Feldwege queren das Gebiet. Unmittelbar entlang der FFH-Grenze verläuft parallel zum Bach ein unbefestigter Fahrweg in vergleichsweise schlechtem Erhaltungszustand, der auch als Fahrradweg genutzt wird (Regionalradweg). Im Gebiet wird die Erholungsnutzung durch die NSG-Verordnung geregelt, doch ist innerhalb des Gebietes nicht immer erkennbar, dass es sich um ein NSG handelt, da nicht ausreichend Informationstafeln vorhanden sind. Eine Angelnutzung an den großen Flachgewässern ist vorhanden.

Beeinträchtigungen durch Freizeit- und Erholungsnutzungen liegen damit nur in begrenztem Umfang vor.

# 3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

**Erhaltungsziele** sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

**Entwicklungsziele** sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

## 3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet die typischen Bestandteile arten- und strukturreicher Auenökosysteme wie Fließgewässer und Röhrichte (LRT 3260), Wiesen, Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430, 6510) und Wälder (LRT 9190, 91E0) wiederhergestellt und erhalten werden. Sie werden durch einen hohen Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten sowie durch autotypische Wasser- und Standortverhältnisse und ein Mosaik aus offenen/ halboffenen Bereichen und Auenwäldern geprägt. Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung sind möglich. Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollten erhalten und gefördert werden. In den Hanglagen sollen standortstypische Wälder (LRT 9170, 9190, 91U0) mit hoher Strukturvielfalt und hohem Totholzanteil erhalten und ent-

wickelt werden. Des Weiteren sollen die kontinentalen Trockenrasen (LRT 6210\*, 6240\*) und basenarme Sandrasen (LRT 6120\*) erhalten und entwickelt werden.

### **Behandlungsgrundsätze Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung**

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss die Unterhaltung der Fließgewässer an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgerichtet sein und darf das Erreichen des guten ökologischen Zustands nicht gefährden. Aufgabe und Umfang der Gewässerunterhaltung umfassen neben der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses auch die Pflege, Entwicklung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Für die **langfristige Sicherung und Wiederherstellung** der gewässergebundenen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anh. II, IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach Anh. I der VS-RL werden folgende **allgemeine Ziele für die Gewässerentwicklung und -unterhaltung** vorgeschlagen:

- Sicherung der typischen Gewässerdynamik und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik sowie eines weitgehend intakten Gleichgewichtes der Erosions- und Sedimentationsprozesse,
- Ermöglichen der eigendynamischen Entwicklung insbesondere in Abschnitten, in denen genügend Raum zur Verfügung steht,
- Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Strukturen wie Sandbänke, Inseln sowie Flachwasserzonen, Belassen von Totholz als Strukturbildner,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Uferbereiche,
- Verzicht auf Gewässerausbauten und Verrohrungen,
- Gewährleistung des ökologischen Mindestwasserabflusses,
- Erhalt von Retentionsflächen,
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit (jedoch nicht zur Oder!),
- Erhalt bzw. weitere Verbesserung der Wassergüte, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Einhalten der gesetzlichen Gewässerrandstreifen,
- schonende und nachhaltige Gewässerunterhaltung gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Maßnahmen zur Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses sind auf ein Minimum zu beschränken und die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen,
- Berücksichtigung der besonderen Belange des Arten- und Habitatschutzes (Maßnahmen sollten rechtzeitig vorher mit den Fachbehörden abgestimmt werden),
- Berücksichtigung der Laichzeiten der Fische, Brutzeiten der Wasservögel sowie Winterruhephasen, um störungsempfindliche Arten nicht zu beeinträchtigen,
- Krautungen und falls dringend erforderlich Räumungen – auch jene zur Pflege von Habitatflächen sollten im Spätsommer bis Herbst (September bis Oktober) vorgenommen werden,
- Krautungen entgegen der Fließrichtung, um Wasserorganismen (z.B. Insektenlarven, Mollusken etc.) eine Abdrift- bzw. Fluchtmöglichkeit und damit die Möglichkeit der Wiederbesiedlung des betreffenden Gewässerabschnitts zu ermöglichen,
- Nach ufernaher Zwischenlagerung Beräumung des Mahdgutes bei Entkrautungen und Böschungsmahd, um zusätzliche Nährstoffanreicherung mit der Gefahr des Einschwemmens in das Gewässer zu vermeiden,
- Bereiche mit besetzten Biberbauen sollten von der Unterhaltung ausgespart werden: keine Materialablagerung, Unterhaltungsarbeiten nicht vor Mitte Oktober, Uferstruktur bzw. -vegetation nicht zerstören.

### **Behandlungsgrundsätze Landwirtschaft**

Grundsätzlich sind auf allen Flächen die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wie Fachgesetze und die Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) einzuhalten. Die Behandlungsgrundsätze für Trockenrasen bzw. Grünland werden bei den LRT erläutert.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen innerhalb der Zone 1 des NSG ist die NSG-VO (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a, c, d) entsprechend zu beachten **(M2)**:

- Nutzung des Grünlandes nur als Wiese oder Weide,
- Düngung entsprechend Nährstoffäquivalent von 1,4 GVE / ha ohne chem-synth. Stickstoffdünger oder Gülle,
- kein Einleiten/ Lagern/ Aufbringen von Gülle, Ab- und Schmutzwasser, Klärschlamm o.ä.,
- bei Düngerausbringung Mindestabstand von 10 m zur Mittelwasserlinie von Salveybach und Quellrändern einhalten,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- kein Umbruch oder Neuansaat (bei Narbenschäden nur umbruchlose partielle Neuansaat),
- Schutz der Gewässerränder, Quellen, Quellsümpfe vor Trittschäden durch Beweidung.

### **Behandlungsgrundsätze Forstwirtschaft**

Im brandenburgischen Waldgesetz (LWaldG) sind in § 4 (3) die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft als nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes formuliert. Die Regelungen des LWaldG und der Schutzgebietsverordnung sind für **alle** Waldflächen verbindlich und sollen bei der Bewirtschaftung der Wälder und Forsten im Gebiet entsprechend berücksichtigt werden. Die Revier- und Oberförstereien können die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse in diesem Sinne beraten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft fällt zwar nicht unter das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie; jedoch können z.B. Nutzungsintensivierungen u.U. zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Bei der Bewirtschaftung aller Waldflächen im FFH-Gebiet sind die Regelungen der NSG-VO §5 Abs. 1) zu beachten, in den Beständen der **Wald-LRT** sollte aber besonders darauf geachtet werden. Die Regelungen sind in der allgemeinen Maßnahme **(M2)** zusammengefasst:

- Belassen von liegendem Totholz,
- Belassen von stehendem Totholz mit > 30 cm Stammdurchmesser,
- Entnahme nur aus Gründen der Verkehrssicherung,
- Nachpflanzung u.ä. nur mit Arten der Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV),
- kein Einbringen von eingebürgerten Arten,
- Nebenbaumarten nicht als Hauptbaumarten anpflanzen,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- Holzrücken mit Fahrzeugen nur auf Wegen bzw. Rückegassen.

Um die **Wald-LRT** im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (mindestens B) zu überführen, sollten die folgenden **allgemeinen Behandlungsgrundsätze** beachtet werden:

- Anteil lebensraumtypischer Gehölze im LRT 91E0 < 10 %, in den LRT 9170, 9190 und 91U0 < 20 %,
- Anteil gebietsfremder, nicht-heimischer Baumarten bzw. invasiver Baumarten < 5 %,
- Erhalt und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung vorrangig durch Naturverjüngung,
- Ausschließliche Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen bei Pflanzungen (Erst- und Wiederaufforstungen, Vor- und Unterbau),
- Erhalt bzw. Entwicklung aller lebensraumtypischen Altersphasen um hohe Arten- und Strukturvielfalt zu erreichen, in den LRT 9170 und 9190 mindestens zwei Wuchsklassen mit jeweils 10% Deckung und > 1/3 des Bestandes in der Reifephase (> WK 6); im LRT 91U0 mindestens eine Wuchsklasse > WK 4, im LRT 91E0 keine Vorgaben,
- Dauerhaftes Belassen von Altbäumen (BHD > 80 cm bei Buche, Eiche, Edellaubhölzern) und für alle anderen Baumarten BHD > 40 cm) bzw. von Biotopbäumen (Höhlen- und Horstbäume, Bäume mit BHD > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen) in lebensraumtypischem Umfang (mindestens 5 Habitatbäume/ha, in LRT 91U0 mindestens 3/ha),
- Dauerhaftes Belassen von stehendem oder liegendem Totholz ab einem Durchmesser > 35 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat von > 20 m<sup>3</sup>/ha, im LRT 91E0 > 5 m<sup>3</sup>/ha, in LRT 91U0 ab einem Durchmesser > 25 cm in lebensraumtypischem Umfang (Totholzvorrat > 10 m<sup>3</sup>/ha),

- Erntennutzungen über mehrere Jahrzehnte ausdehnen und so staffeln, dass in den Wald-LRT mindestens ein Anteil von 35 % (> 1/3) in der Reifephase verbleibt,
- keine wesentlichen Veränderungen der Standortverhältnisse und Strukturen.

Im thermophilen LRT 91U0 und teilweise in den LRT 9170 und 9190 sollten die als Begleitbiotope erfassten Trockenrasen entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Trockenrasen freigestellt (Auflichtung des Gesamtbestandes auf 40 % Überschirmung) und gepflegt werden. Für die Bewirtschaftung der Waldbestände im Landeseigentum sind darüber hinaus die Inhalte der Waldbau-Richtlinie 2004 (WB-RL „Grüner Ordner“) verbindlich. Nach Möglichkeit ist auch in den Wald- und Forstbeständen außerhalb des Landeswaldes eine naturnahe Waldnutzung bzw. -entwicklung anzustreben.

Für die Wald-LRT wurde regelmäßig die Maßnahmenkombination **FK01** gewählt, die folgenden fünf Einzelmaßnahmen umfasst:

- Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41),
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen (F44),
- Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (F45),
- Belassen von aufgestellten Wurzeltellern (F47),
- Erhaltung von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten (F90).

### Behandlungsgrundsätze Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

Darüber hinaus sind die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung zu beschränken. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotopen (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf. In lichten Eichenwäldern und Steppen-Kiefernwäldern ist der Verbiss durchaus günstig, da die durch Nährstoffeinträge (Äcker, Luft) begünstigten Gebüsche und Gräser minimiert werden. Sofern in Teilflächen eine Naturverjüngung gewünscht ist, müssen diese ggf. eingezäunt werden.

### Behandlungsgrundsätze für die Trockenrasen-LRT 6120\*, 6210\* und 6240

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Trockenrasen gilt als Vorzugsvariante die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte oder Hütelhaltung. Grundsätzlich ist eine ein- bis zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Kann diese Vorzugsvariante nicht realisiert werden, können auch andere Nutzungen durchgeführt werden (Tab. 5). In stark verbrachten Bestände kann zur Streu- und Biomassereduktion ergänzend Winterweide und/ oder Kontrolliertes Brennen eingesetzt werden. Winterweide kann auch als Minimalvariante zur Erhaltung des LRT-Status eingesetzt werden. Tritt- oder nährstoffempfindliche Pflanzengesellschaften/ Teilflächen oder konkrete Vorkommen von extrem gefährdeten Arten sollten je nach Beweidungszeitpunkt und -dauer ganz oder zeitweise aus der Beweidung ausgezäunt werden.

**Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-Lebensraumtypen LRT 6120\*, 6210\* und 6240\*.**

Nutzungstypen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsvariante</u>: gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferei</li> <li>- <u>günstig</u>: Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes</li> <li>- <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement</u></li> <li>- Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weide-</li> </ul>

<b>Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement in den Trockenrasen-Lebensraumtypen LRT 6120*, 6210* und 6240*.</b>	
	<p>management erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen</li> <li>- <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status:</u></li> <li>- ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung</li> </ul> <p>Ziel: offene, niedrigwüchsige artenreiche und strukturreiche Vegetationsdecke, Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
<b>Besatzstärke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung</li> <li>- Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr</li> </ul>
<b>Beweidungsgänge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung</li> <li>- nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-malige Beweidung</li> <li>- bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten)</li> </ul> </li> <li>- Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren</li> </ul>
<b>Weidedauer und Zeitraum</b>	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen, grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Günstig:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode</li> <li>1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai</li> <li>2. Weidegang nach mindestens 8-10 Wochen völliger Weideruhe</li> </ul> </li> <li>- Winterweide, als zusätzlicher (2./3.) Weidegang für Streureduktion geeignet</li> </ul>
<b>Tierarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsvariante:</u> gemischte Herde mit Schafen und Ziegen, Ziegenanteil mind. 10 %</li> <li>- <u>Günstig:</u> Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten</li> <li>- <u>Geeignet:</u> genügsame Rinderrassen ( vorzugsweise Minirinder, Jungtiere, Mutterkuhherden; keine großrahmigen Milchrinder), unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)</li> </ul>
<b>Ergänzende Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoffakkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen</li> <li>- Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze</li> <li>- winterliches Brennen bei gefrorenem Boden für Streureduktion jeweils nur in Teilflächen</li> </ul>
<b>Ersteinrichtende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung und/oder Erstmahd, winterliches Brennen</li> <li>- intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen</li> </ul>
<b>Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen</li> <li>- Zeitweises oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung und/ oder Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase, wie z.B. Wiesen-Küchenschelle, Orchideen oder weideempfindlicher Vegetationseinheiten (z.B. optimal entwickelte Steppen-Trockenrasen maximal 1x pro Jahr; flechtenreiche Sandtrockenrasen in mehrjährigem Abstand)</li> </ul>

### Behandlungsgrundsätze Neophyten

Im Gebiet kommen die invasiven neophytischen Arten Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) vor.

Wie bei Robinien kommt das Ringeln als wirksame Maßnahme zur Beseitigung der Rot-Eiche (Stammdurchmesser >10 cm) in Betracht. Weitere Maßnahmen sind häufiges Zurückschneiden oder Roden des Wurzelstocks. Diese Maßnahmen können ggf. mit der gezielten Applikation von Herbiziden (z.B. auf das freigelegte Holz) kombiniert werden, doch sollte in Schutzgebieten darauf verzichtet werden. Als Lichtbaumart kann die Rot-Eiche in der Kraut- und Strauchschicht durch Ausdunkeln eingedämmt werden. Auch sollten größere Auflichtungen vermieden werden.

Eine Zurückdrängung von etablierten Beständen des Eschen-Ahorn ist nicht sicher dokumentiert, daher sind großflächige Bekämpfungsmaßnahmen besonders in Auen (z.B. ständiger Nachschub von Samen) eher nicht zielführend. Im Einzelfall kann die Bekämpfung von Samenbäumen (Roden/Fällen) als Biotopschutz sinnvoll sein, z. B. wenn gleichzeitig einheimische Bäume zur Bestandssicherung gepflanzt werden. Wegen des starken Stockausschlags und wegen der Wiedereinwanderung aus angrenzenden Beständen müssen diese Maßnahmen wiederholt werden bzw. sind dauerhaft notwendig. Die Ansiedlung bzw. Anpflanzung sollte unbedingt vermieden werden.

## 3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

### LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung naturnaher eutropher Stillgewässer mit hoher Strukturvielfalt, naturnaher unverbaute Gewässer- und Uferstruktur, mit möglichst lebensraumtypischem Wasserstand und Wasserqualität, charakteristischen Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation und typischer Zonierung.

**Maßnahmen.** Für die Nutzung der Gewässer (Angeln, Fischerei) sind die Bestimmungen der Schutzgebiets-VO zu beachten. Besatzmaßnahmen sollten weitgehend unterbleiben bzw. gemäß NSG-VO nur heimische Krebs- und Fischarten eingesetzt werden (**W74**). Diese sind mit der Fachbehörde und dem IFB abzustimmen, um das Vorkommen des Edelkrebsses nicht zu gefährden. Gemäß NSG-VO ist auf die Fütterung von Fischen und Wasservögeln zu verzichten (**W77**). An den nördlich der Mühlenteiche II und III gelegenen Gewässern ist die Angelnutzung gemäß NSG-VO zeitlich beschränkt (**W80**). An verbauten Uferbereichen am Gartzter Mühlteich ist langfristig eine naturnahe Gestaltung der Ufer anzustreben (**W41**). Die Behandlungsgrundsätze des LRT (**B18**) sind zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass die künstlich angelegten Stillgewässer weiter verlanden. Jedoch hat die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-LRT 3260 (Salveybach, Geesower Bach) und deren günstige Wasserversorgung Vorrang. Da das Salveytal Lebensraum des Bibers ist, sollte zunächst abgewartet werden, wie sich der Gesamtwasserhaushalt entwickelt und die Fließ- und Stillgewässer sowie Feuchtlebensräume beeinflusst werden.

### LRT 3260 – Flüsse mit Unterwasservegetation

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung von Fließgewässern mit naturnaher Gewässermorphologie sowie einer möglichst naturnahen Gewässer- und Auendynamik in einem Fließgewässerverbund. Die charakteristischen/ wertgebenden Fischarten und Fließgewässerbiozönosen sind vorhanden und können sich lateral und vertikal ausbreiten.

**Maßnahmen.** Durch die teilweise Überleitung des Wassers in die Mühlenteiche sind mittelfristig Maßnahmen zur Gewährleistung eines Mindestabflusses im Salveybach nötig (**W84**). Auf größere Eingriffe sollte zunächst verzichtet und stattdessen die Tätigkeiten des Bibers zur Gewässerumgestaltung genutzt werden. Zur Initiierung der Seitenerosion und Laufkrümmung können Buhnen aus Substrat, Baumstubben / Totholz oder Störsteine eingebracht werden (**W44**). Zudem können an einzelnen Stellen Fa-

schinen und Uferbefestigungen zurückgebaut werden (Blocksteine als Versteckmöglichkeiten für Edelkrebs belassen). Diese Maßnahmen sind besonders im begradigten Unterlauf des Salveybaches sinnvoll. Die Gewässerunterhaltung ist bedarfsorientiert und so gering als möglich unter Beachtung der allgemeinen und LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze durchzuführen (**B18, W53b**). Für die Nutzung der Bäche (Angeln, Fischerei) sind die Bestimmungen der NSG-VO zu beachten. Besatzmaßnahmen sollten weitgehend unterbleiben oder nur heimische Krebs- und Fischarten eingesetzt werden (**W74**). Diese sind mit der Fachbehörde und dem IFB abzustimmen, um das Vorkommen des Edelkrebses nicht zu gefährden. Gemäß NSG-VO ist auf die Fütterung von Fischen und Wasservögeln zu verzichten (**W77**).

#### **LRT 6240\* – Subpannonische Steppenrasen**

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung von artenreichen, vielschichtigen Halbtrocken- und Steppenrasen mit kleinräumigem Mosaik aus offenen Bodenbereichen sowie lebensraumtypischen Moos- und Flechtengesellschaften.

**Maßnahmen.** In allen Beständen des LRT 6240\* sollte eine Beweidung kurz- bis mittelfristig fort- bzw. eingeführt werden (**O54**), die sich an den Behandlungsgrundsätzen der Trockenrasen-LRT (**B19**) orientiert. Mittelfristig sollten in drei Trockenrasen Gehölze entnommen werden (**G22**) oder auf weiteren Flächen Entbuschungen durchgeführt werden (**O59**). Innerhalb der Zone 1 des NSG erfolgt die Nutzung entsprechend der Maßgabe der NSG-VO (**M2**).

#### **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung gewässerbegleitender Hochstaudenfluren mit typischem Wechsel von hoch- und niedrigwüchsiger Vegetation und einzelnen standorttypischen Ufergehölzen, einem hohen Anteil lebensraumtypischer Arten sowie der standorttypischen Grundwasser- bzw. Gewässerdynamik. Erhalt und Wiederherstellung eines Verbundes mit naturnahen Gewässern, Röhrichtern, Feucht- und Auenwäldern sowie Feucht- und Nasswiesen.

**Maßnahmen.** Die Feuchten Hochstaudenfluren benötigen keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen, gelegentlich ist aber eine Mahd erforderlich, um Röhrichtarten zurückzudrängen und eine Verbuschung zu verhindern. Die Mahd sollte im Abstand von 2-5 Jahren, abschnittsweise (**O23a**) im Zeitraum September bis November (nach Samenreife von z.B. *Filipendula ulmaria*, *Geranium palustre*) erfolgen. Das Mahdgut ist zu beräumen. Vorhandene Einzelbäume oder Gehölzgruppen können bleiben. Bei der Mahd sind ggf. die Habitatansprüche der Anhang-II-Art **Schmale Windelschnecke** zu berücksichtigen (**B19**). Innerhalb der Zone 1 des NSG erfolgt die Nutzung entsprechend der Maßgabe der NSG-VO (**M2**).

#### **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

**Ziel** ist der Erhalt bzw. Wiederherstellung blüten- und artenreicher, mehrschichtiger Flachland-Mähwiesen mit charakteristischem Artenspektrum in unterschiedlichen Ausbildungen bezüglich ihrer Nährstoffversorgung und ihres Wasserhaushalts (feuchte bis trockene, wechselfeuchte bis wechsellrockene Ausbildungen).

**Maßnahmen.** Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flachland-Mähwiesen wird als Vorzugsvariante eine zweischürige Mahd mit 1. Schnitt Ende Mai/ Anfang Juni und einem 2. Schnitt 10 Wochen später (**O26**) vorgeschlagen. Für die Bewirtschaftung sind die Behandlungsgrundsätze (**B18**) und Nutzungsempfehlungen zu berücksichtigen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**6). Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, ist auch eine Mähweidenutzung mit Nachweide möglich. Einzelflächen z.B. entlang des Geesower Bachs können alternativ in das Beweidungskonzept (Schafe, Ziegen) der Trockenrasen integriert werden oder extensiv mit Rindern beweidet werden (**O33**). Innerhalb der Zone 1 des NSG erfolgt die Nutzung entsprechend der Maßgabe der NSG-VO (**M2**).

<b>Tab. 6: Empfehlungen für die Nutzung und Pflege von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).</b>	
<b>Nutzungsformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsvariante:</u> zweischürige Mahd mit 1. Schnitt zu Beginn der Holunderblüte/ Hauptblütezeit der Obergräser (ca. Ende Mai – Anfang bzw. Mitte Juni), 2. Schnitt 10 Wochen, in Absprache Nachweide möglich</li> <li>- <u>Günstig:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Kurzzeitweide (Standzeit 1 – 2 Wochen bei hoher Besatzdichte), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Beweidung: nur frische bis wechsellrockene Standorte als Kurzzeitweide v.a. mit Schafen, Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, <u>Noch geeignet:</u> Mähweide: Mahd in Kombination mit Beweidung als extensive Langzeitweide (Standzeit 5–9 Wochen), Termine s.o., bei Bedarf Weidepflegeschnitt, Mähweide: Winterweide (bis Mitte April, bei frühbrütenden Wiesenbrütern bis Ende März) mit einem Schnitt während der Vegetationsperiode (Ende Mai – Anfang Juni, bzw. nach Ende der Brutsaison)</li> <li>- <u>Minimalvarianten (Erhaltung des LRT-Status):</u> einschürige Mahd, Winterweide (Termine s.o.)</li> </ul>
<b>Düngung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Je nach Standortverhältnissen: Verzicht auf Düngung oder Erhaltungsdüngung bis Obergrenze Gehaltklasse VST B durch eine Gabe alle 2-3 Jahre, Aufdüngung vermeiden: N-Düngung: 60-75 kg/ha, P-Düngung: 15-30 kg P/ha, K-Düngung: 100-175 kg K/ha</li> <li>- Förderung von Kräutern durch P/K-Düngung</li> <li>- N-Düngung vorzugsweise über Festmist; Gülle und synthetische Dünger ungünstig</li> </ul>
<b>Schleppen, Walzen</b>	<p>Durchführung bei dringender Notwendigkeit vor Beginn Vegetationsperiode, bzw. Wiesenbrütersaison</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schleppen vermeiden,</li> <li>- Verzicht auf Walzen</li> </ul>
<b>Umbruch, Nachsaat, Übersaat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbot von Umbruch</li> <li>- Nachsaat und Übersaat bevorzugt mit heimischem/ regionalem Saatgut</li> <li>- Verzicht auf Intensivgrasmischungen (z. B. Weidelgras, Klee gras) oder Hochzuchtsorten</li> </ul>
<b>Mahd</b>	
<b>Technik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- optimal: Balkenmäher</li> <li>- ungünstig: Kreiselmäher (hoher Verlust oder Verletzung von Tieren)</li> </ul>
<b>Schnitthöhe</b>	<p>Zur Schonung von Kleinorganismen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnitthöhe 7-10 cm bei geringer Fahrgeschwindigkeit (Flucht möglich),</li> <li>- Schnitthöhe &gt;10 cm bei mittlerer bis hoher Fahrgeschwindigkeit (Tötungs-/ Verletzungsgefahr vermindert)</li> </ul>
<b>Durchführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd von Innen nach Außen (Flucht möglich)</li> <li>- bei größeren Flächen Streifen- oder Mosaikmahd (maximal 5-10% der Fläche) bzw. Rotationsbrachen, um Teilpopulationen von Kleintierarten Überleben zu ermöglichen</li> </ul>
<b>Beweidung</b>	
<b>Weidetiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe, Ziegen, Rinder (v.a. genügsame Robust- oder Landrassen, kleinrahmige Rassen), Esel, Maultiere, Konik,</li> <li>- eingeschränkt: Pferde-Robustrassen (keine Hengste)</li> </ul>
<b>Besatzstärke</b>	<p>in Abhängigkeit von Standort, Tierart/ Rasse und Weideführung (Werte beziehen sich auf reine Beweidung, bei Mähweide entsprechend anpassen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- optimal 0,4 – 1,0 GV/ha/Jahr</li> <li>- maximal 1,4 GV/ha/Jahr</li> <li>- minimal 0,3 GV/ha/Jahr</li> <li>- Für Wiederherstellung auch zeitlich befristet höhere Besatzstärken möglich</li> </ul>
<b>Tränke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserstelle nicht innerhalb artenreicher LRT-Flächen/ Teilbereiche</li> </ul>
<b>Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<p>LRT-Flächen/ andere wertvolle Biotope bei höherem Tierbesatz oder längerer Standzeit bei Bedarf ausgrenzen</p>

**LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**

**Ziel** ist der Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände der Eichen-Hainbuchenwälder mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung und -struktur in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

**Maßnahmen.** Mittelfristig sollten aus dem Bestand lebensraumuntypische Baumarten wie Kiefer, Zitterpappel und ggf. Birke entnommen (**F31**) und der Anteil an Biotop- und Altbäumen sowie Totholz entsprechend der Maßgabe der NSG-VO (**M2**) erhöht werden. Langfristig kann bei der Bestandspflege die natürliche Verjüngung der typischen Gehölzarten der LRT 9170, 9180 und 91G0 belassen werden, ergänzend können lebensraumtypische Arten (v.a. Hainbuche, Linde) gepflanzt werden (**F86**). Die Behandlungsgrundsätze des LRT (**B18**) sind dabei zu berücksichtigen.

**LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen**

**Ziel** ist der Erhalt naturnaher Birken-Stieleichenwälder auf nährstoffarmen, sauren oder leicht basischen, trockenwarmen bis feuchten Standorten, mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischer Artenausstattung, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

**Maßnahmen.** Im Bestand sind mittel- bis langfristig ein höherer Anteil an Biotop- und Altbäumen sowie Totholz entsprechend der Maßgabe der NSG-VO (**M2**) erforderlich. Es können Bäume minderer Qualität dem natürlichen Alterungsprozess überlassen werden; ggf. kann auch kurzfristig durch Ringeln oder Fällen der Anteil an stehendem und liegendem Totholz erhöht werden (z.B. im Bestand auftretende Kiefern). Der Waldbestand sollte dauerhaft aus der Nutzung genommen werden (**F63**). Im Zuge der Bestandspflege sollte der dichte Hasel- und Holunder-Unterwuchs aufgelichtet werden (**F31**). Aufgrund der Übergänge zu Hang- und Schluchtwäldern können gleichzeitig die Hauptbaumarten des LRT 9180\* im Bestand bleiben. Die Behandlungsgrundsätze des LRT (**B18**) sind dabei zu berücksichtigen.

**LRT 91E0\* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior***

**Ziel** ist der Erhalt bzw. Wiederherstellung strukturreicher, eigendynamischer Erlen-Eschenwälder mit lebensraumtypischer Gehölzartenzusammensetzung, naturnahen Bestandsstrukturen sowie eines lebensraum- und auentypischen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik in ihrer räumlichen Ausdehnung.

**Maßnahmen.** Die großflächigen Erlenbruchwälder bzw. Erlen-Eschenwälder wurden nur geringfügig bzw. gar nicht genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung sollte auch zukünftig unterbleiben (**F63**). Alternativ ist auch eine einzelstammweise bzw. kleinflächige Nutzung möglich (**F24**). Mittel- bis langfristig ist ein höherer Anteil an Biotop- und Altbäumen sowie an starkem Totholz erforderlich (**F40, F45**). Dafür kann ggf. auch kurzfristig durch Ringeln oder Fällen der Totholzanteil erhöht werden. In Erlenbruchwäldern mit Tendenzen zum Erlen-Eschenwald sollten Baumarten wie Gemeine Esche, Auen-Traubenkirsche, Stiel-Eiche oder Flatter-Ulme bei der Bestandspflege gezielt gefördert werden bzw. deren auflaufende Naturverjüngung belassen werden (**F14**). Im Bestand am Geesower Bach ist die Entnahme lebensraumuntypischer Arten wie Hybrid-Pappel und Eschen-Ahorn sinnvoll (**F31**). Im Schülerbruch wird der Erlenwald in hervorragendem Erhaltungszustand durch organische Ablagerungen negativ beeinflusst. Die Ablagerungen werden beseitigt (**S9**).

Die bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder profitieren von Maßnahmen für den LRT 3260 und z.T. der Einstauaktivität des Bibers.

**LRT 91U0 – Kiefernwälder der sarmatischen Steppe**

**Ziel** ist der Erhalt bzw. Förderung naturnaher trockener Kiefernwälder auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen Standorten mit lichtem Kronenschluss, artenreicher Bodenvegetation der subkontinentalen Trockenrasen, stehendem und liegendem Totholz größerer Durchmesser, Höhlenbäumen sowie verschiedenen Altersphasen, insbesondere einer totholzreichen Zerfallsphase.

**Maßnahmen.** Die Bestände sollten insbesondere an süd- und westexponierten Hängen mit Trockenrasen (LRT 6240\* als Begleitbiotope) auf 40 % Überschildung aufgelichtet werden (**F55**). Zum Erhalt der charakteristischen Bestandsstruktur mit lockerem Oberstand, ausreichend Lichtzufuhr und nährstoffarmen Bodenverhältnissen sollte die Nutzung bzw. Bestandspflege möglichst einzelstammweise (trupp-

weise) erfolgen (**F24**) und die Trockenrasen und trockenwarmen Säume in eine Beweidung/Mahd einbezogen werden (**F57**). Schwaches Totholz kleinerer Durchmesser (<25 cm) kann aus dem Bestand entfernt werden. Bei der forstlichen Nutzung sind die Regelungen der NSG-VO (**M2**) und die Behandlungsgrundsätze /B18) zu beachten.

#### **Weitere wertgebende Biotope**

Für den Erhalt der Biotope feuchter bis nasser Standorte wie **Erlenbruchwälder, Feuchtgebüsche und Röhrichte nährstoffreicher Sümpfe und Moore** ist eine langfristige Stabilisierung des Wasserhaushaltes und die Aufgabe oder Einschränkung der Nutzung notwendig. Durch die Tätigkeit des Bibers ist kurz- bis mittelfristig mit einer Verbesserung in aktuell stärker entwässerten Flächen im Salveytal zu rechnen. Für den Erhalt und die Förderung von **Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte** sollte die Bewirtschaftung auch in Brachen und Weiden entsprechend den Behandlungsgrundsätzen für Flachlandmähdwiesen (LRT 6510) durchgeführt werden. Für **thermophile Gebüsche** sind keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, es ist jedoch darauf zu achten, dass sie bei Beweidung nicht vollständig zurückgedrängt werden. **Lesesteinhaufen** sollten an den Rändern zwischen Äckern und Trockenrasen bzw. Wäldern erhalten und gefördert werden um Lebensraum für Eidechsen und andere Kleintiere zu erhalten. Müssen die Steinhaufen neu aufgeschichtet bzw. umgelagert werden, so sollten sie vorrangig an den Rändern zum Acker aufgeschichtet werden (Geländemarke).

### **3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL**

#### **Biber (1337 – *Castor fiber*)**

**Ziel** ist der Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken. Erhalt der Lebensstätten des Bibers und der im Gebiet vorkommenden Biberpopulationen, Erhalt gewässerbegleitender und auentypischer Gehölzbestände, Erhalt der Durchwanderbarkeit des Gewässersystems.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind neben gesetzlichen Regelungen zu beachten (**B19**). Die Art profitiert von den Maßnahmen zum Erhalt störungsarmer Uferabschnitte der LRT 3150 und 3260 sowie der gewässernahen Gehölzbestände des LRT 91E0\*. Da zur langfristigen Verbesserung des Salveybaches Maßnahmen zur Schaffung eines weitgehenden naturnahen Gewässerlaufs, zur Strukturanreicherung und lokalen Förderung der Seitenerosion erforderlich sind, sollte der eigendynamischen Entwicklung (passive Renaturierung) der Vorrang gegeben und die Tätigkeiten des Bibers zur Gewässerumgestaltung genutzt werden. Voraussichtlich wird sich dabei der Grundwasserspiegel heben; hiervon profitieren die grundwasserabhängigen Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Erlen- und Erlen-Eschenwälder, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtwiesen.

#### **Fischotter (1355 – *Lutra lutra*)**

**Ziel** ist der Erhalt des Gebietes als Teil großräumig vernetzter Gewässersysteme und unzerschnittener Wanderstrecken. Erhalt der Lebensstätte des Fischotters in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung und Erhaltungszustand sowie Erhalt der im Gebiet vorkommenden Populationen.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert weitgehend von den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6430, 6510 und 91E0. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind neben gesetzlichen Regelungen zu beachten (**B19**).

#### **Großes Mausohr (1324 – *Myotis myotis*)**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung von großräumigen Laub- und Laubmischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und damit eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; Erhalt und Entwicklung unterholzreicher Laubwaldbereiche und insektenreicher Offenlandflächen als Nahrungshabitate; Erhalt von Waldrändern und linearen Leitstrukturen, insbesondere linearer Gehölzbestände entlang der Gewässer.

**Maßnahmen.** Das Gebiet ist aktuell als Teillebensraum relevant, da Altersklassen-Kiefernforste und Kiefern-mischbestände vorherrschen und der Anteil an hallenartigen Laub- und Laubmischwäldern mit schütterer Bodenvegetation sehr gering ist. Langfristig sind waldbauliche Maßnahmen zur Überführung der Nadelforste in Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Altbäumen (**F40**) sinnvoll. Potenzial dafür besteht v.a. in den Mührentangern. Ergänzend ist die Pflege und Entwicklung artenreicher Offenlandflächen als Nahrungshabitate nötig, hier profitiert die Art von Maßnahmen für die LRT 6120\*, 6240\* und 6510. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

#### **Teichfledermaus (1318 – *Myotis dasycneme*)**

**Ziel** ist Erhalt und Verbesserung des Gebietes als Teil einer gewässerreichen, halboffenen Landschaft mit stehenden und langsam fließenden Gewässern, Schilfbeständen und strukturreicher Ufervegetation innerhalb eines Habitatverbundes mit angrenzenden Gewässersystemen; Erhalt und Förderung strukturreicher Wälder mit geeigneten Quartierbäumen (Höhlenbäume) und/oder Fledermauskästen in Gewässernähe sowie insektenreicher Nahrungsflächen; Erhalt von Waldrändern und linearen Gehölzbeständen entlang der Gewässer als Leitroueten.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**). Als Jagdgebiete spielen v. a. Gewässer eine entscheidende Rolle, neben flachen Uferpartien, Waldrändern oder Wiesen. Offenhaltung der Wasserflächen sowie die Förderung von insektenreichen Uferstrukturen als Nahrungsflächen werden durch Maßnahmen für die LRT 3150, 3260 und 6430 umgesetzt. Leitstrukturen wie die bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0\*) und die Fließgewässer (LRT 3260) sollten im FFH-Gebiet erhalten und gefördert (**W48**) werden. Erhaltung und Verbesserung des Alt- und Totholzanteils (v.a. Höhlenbäume) im Rahmen der Maßnahmen für den LRT 91E0\* (**F63, F40, F45**) wirken sich günstig auf die Habitatqualität der Teichfledermaus aus. Geeignete Gebäudequartierstrukturen im Umfeld des FFH-Gebietes sollen erhalten bzw. verbessert werden.

#### **Bauchige Windelschnecke (1016 – *Vertigo moulinsiana*)**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung reich strukturierter, weitgehend ungenutzter hochwüchsiger Ufervegetation mit nassen Großseggenbeständen, Wasserschwaden- und Schilfröhrichten, feuchten Hochstaudenfluren auf kalkreichem Untergrund entlang von Bach- und Gewässerufern und in quelligen Bereichen. Erhalt und Entwicklung vitaler und reproduktionsfähiger Populationen; Erhalt und Entwicklung des Feuchtlebensraumverbundes und Gewährleistung des Genaustausches.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**). Bei Mahdnutzung sollte eine Schnitthöhe von ca. 10 cm eingehalten und das Mähgut beräumt werden. Habitatfläche 1 sollte nicht beweidet werden (**O32**), intensive und großflächige Maßnahmen sollten unterbleiben. In der großen Röhrichtfläche sollte eine einschürige Herbstmahd ca. alle 2 – 3 Jahre in Teilflächenmahd erfolgen (**O23**) und auf Beweidung verzichtet werden bzw. nur auf kleinen Teilflächen erfolgen (**O32**). Mit einer Teilflächenmahd wird gewährleistet, dass höherwüchsige (Bauchige Windelschnecke) und niedrigwüchsige Bereiche mit Streuschicht (Schmale Windelschnecke) vorhanden sind. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung einer hohen, konstanten Bodenfeuchte ohne dauerhafte Überstauung kann durch Maßnahmen zur Verbesserung des Gesamtwasserhaushaltes (**W84, W44**) umgesetzt werden. Es sollte der Nährstoffeintrag in die Fläche verringert werden, dabei sind die Regelungen der NSG-VO für Zone 1 zu beachten (**M2**). In der stärker verbuschten Habitatfläche 2 sollten intensive und großflächige Maßnahmen unterbleiben. Die Bestände können ca. alle 2 – 3 Jahre abschnittsweise im Herbst/Winter gemäht werden, um einer weiteren Verbuschung vorzubeugen (**O23**).

#### **Schmale Windelschnecke (1014 – *Vertigo angustior*)**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung basenreicher, nährstoffarmer Feucht- und Nassbiotope mit hohen Grundwasserständen, lichtem Pflanzenwuchs und gut entwickelter Streuschicht, wie Feucht- und Nasswiesen, Seggenriede, Schilfröhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland. Erhalt und Entwicklung vitaler und reproduktionsfähiger Populationen; Erhalt und Entwicklung des Feuchtlebensraumverbundes und Gewährleistung des Genaustausches.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**). Bei einer Mahdnutzung sollte eine Schnitthöhe von ca. 10 cm eingehalten und das Mähgut beräumt werden. In den Hochstaudenfluren des LRT 6430 von Habitatfläche 2 und der großen Röhrichtfläche von Habitatfläche 1 (Vorkommen beider Windelschnecken) sollte eine einschürigen Herbstmahd ca. alle 2 – 3 Jahre in Teilflächenmahd erfolgen (**O23**). Auf Beweidung ist zu verzichten bzw. sollte sie nur auf kleinen Teilflächen erfolgen (**O32**). Feuchtwiesen werden einschürig gemäht (**O24**), anteilig können Bereiche von der Mahd ausgespart werden. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung einer hohen, konstanten Bodenfeuchte ohne dauerhafte Überstauung kann durch Maßnahmen zur Verbesserung des Gesamtwasserhaushaltes bzw. Stautätigkeiten des Bibers (**W84**) umgesetzt werden. Es sollte der Nährstoffeintrag in die Flächen verringert werden, dabei sind die Regelungen der NSG-VO für Zone 1 zu beachten (**M2**). In Teilflächen außerhalb Zone 1 sollte auf eine Düngung verzichtet werden (**O41, O41a**).

### **Artengruppe Fledermäuse**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung des Gebietes als gewässerreiche, halboffene Landschaft mit stehenden und langsam fließenden Gewässern, Schilfbeständen und typischer Ufervegetation innerhalb einer strukturreichen Offen- und Gewässerlandschaft; Erhalt und Förderung strukturreicher Wälder mit hohem Anteil an stehendem Totholz und Altbäumen und damit langfristig Verbesserung des Quartierangebotes (Höhlenbäume) sowie insektenreicher Nahrungsflächen; Erhalt und Sicherung weiterer Fledermausquartiere; Erhalt von Waldrändern und linearen (Leit-) Strukturen wie Hecken und Baumreihen sowie der Vernetzung mit den gewässer- und waldreichen Landschaften des Unteres Odertal.

**Maßnahmen.** Für die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet sind Quartierangebote sowie insektenreiche Nahrungshabitate notwendig. In den Wald-LRT sollte der Anteil an starken Biotopbäumen, an stehendem Totholz sowie an Höhlenbäumen u.a. durch Nutzungsverzicht langfristig erhöht und erhalten werden (**F63, F40, F45, FK01, M2**). Mit einem hohen Totholzanteil in den Wäldern wird auch das Nahrungsangebot (Insekten) erhöht. Die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL profitieren im Wesentlichen von Maßnahmen für die Wald-LRT sowie von Maßnahmen für die Anhang-II-Arten Großes Mausohr und Teichfledermaus. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (**B19**).

## **3.4 Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Arten**

### **Edelkrebs (1091 – *Astacus astacus*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung sommerwarmer, naturnah strukturierter und nahrungsreicher Fließ- und Stillgewässer mit unterschiedlich strukturierten Uferregionen, die ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Wurzelstöcke, Totholzanschwemmungen, Vertiefungen oder lehmige Ufer sowie grobe Steine bieten.

**Maßnahmen.** Der Edelkrebs wird explizit in § 3 der NSG-VO als Schutzzweck benannt. Eine Stabilisierung der Bestände des Edelkrebses kann langfristig nur durch die Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstruktur gefördert werden, da die beeinträchtigte Abflusssdynamik zu Faulschlamm- und damit zu geringen Sauerstoffgehalten führt. Der Edelkrebs benötigt ausreichend Kleinstrukturen wie grobe Steine, Wurzeln, Totholzansammlungen, Vertiefungen oder lehmige Ufer für Höhlenbau, diese sind am Salveybach v.a. bei der schonenden Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen und zu erhalten (**W53a**). Des Weiteren sind Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Die Bestände sind vor allem durch die sogenannte Krebspest<sup>1</sup> in Verbindung mit Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer dramatisch zurückgegangen. Es sollten daher (zunächst) keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit zur Oder erfolgen. Ein Besatz ist gemäß NSG-VO nur mit heimischen Krebs- und Fischarten erlaubt, der Kamberkrebs (*Orconectes limosus*) darf nicht im Gewässer eingesetzt werden (**W74**). Auch Fressfeinde wie Aal, Zander und Barsch sind von Besatzmaßnahmen ausge-

---

<sup>1</sup> Erkrankung mit dem Fadenpilz *Aphanomyces astaci*, wird hauptsächlich durch den nicht-heimischen Kamberkrebs (*Orconectes limosus*) übertragen

schlossen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Krebspest (z.B. durch feuchte Anhaftungen bei Gewässerunterhaltung) sind einzuhalten.

### 3.5 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

#### **Blaukehlchen (A272 – *Luscinia svecica*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten an Still- und Fließgewässern mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen, störungsarmen Altschilfbeständen, vegetationsfreien Schlamm- und Bodenstellen sowie Feuchtgebüschchen.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten berücksichtigt werden (**B19**). Innerhalb der Habitatfläche sollten die Schilfflächen weitgehend ungenutzt bleiben. Sofern eine Pflegemahd erforderlich ist, sollte diese im Herbst (bzw. außerhalb der Brutzeit) und nur auf Teilflächen erfolgen. In Teilflächen sind gleichzeitig die Habitatansprüche der Bauchigen Windelschnecke zu berücksichtigen – hier ist daher eine Teilflächenmahd alle 2 – 3 Jahre im Herbst notwendig (**O23**). Es sollte keine Düngung erfolgen (**O41**). Des Weiteren profitiert die Art von Maßnahmen zur Stabilisierung eines standorttypischen Gewässerhaushaltes (**W53b, W84**) des LRT 3260.

#### **Eisvogel (A229 – *Alcedo atthis*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung des Salveybaches als weitgehend unverbautes, strukturreiches, naturnahes Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen, typischer Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Erhalt von über dem Wasser hängender Äste und Zweige oder anderer Sitzwarten sowie geeigneter Steilwände zum Graben von Brutröhren für den Eisvogel und Wurzelteller umgestürzter Bäume.

**Maßnahmen.** Der Eisvogel wird als Schutzzweck in der NSG-VO genannt. Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sollten berücksichtigt werden (**B19**). Der Eisvogel profitiert im Wesentlichen von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässerdynamik, Gewässergüte, Wasserhaushalt und Strukturvielfalt (**B18, W44, W84, W53b**) des Salveybaches. Auch Maßnahmen für die Erlen-Eschenwälder entlang des Salveybaches begünstigen die Habitateignung für den Eisvogel (**B18, F63, F45**). Da im Gebiet Steilufer fehlen, sollten im Umkreis von ca. 50 m zum Gewässer die Wurzelteller umgestürzter Altbäume für den Bau der Brutröhren erhalten werden. Sofern sich Steilböschungen und Uferabbrüche bilden, sollten diese ebenfalls erhalten bleiben. Dies sollte bei der Gewässerunterhaltung berücksichtigt werden (**W53b**).

#### **Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumkomplexes mit lichten, trockenen Waldrändern, kurzrasigen und nährstoffarmen Vegetationsbeständen, offenen sandigen Bodenstellen, Brachen und kleineren Gebüschchen.

**Maßnahmen.** Die Heidelerche profitiert von Maßnahmen für die Steppen-Kiefernwälder des LRT 91U0 sowie angrenzender Flächen des LRT 6240\* (**O54, F57**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

#### **Kranich (A127 – *Grus grus*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtgebieten an Still- und Fließgewässern mit hoch anstehendem Grundwasser, störungsarmen Bruchwäldern, Seggenrieden und Verlandungszonen.

**Maßnahmen.** Die Maßnahmen für die Fließgewässer des LRT 3260 (**W53b, W84**) sowie die Einstautätigkeiten des Bibers begünstigen auch die Habitateignung für den Kranich. In den Feuchtwäldern des LRT 91E0\* entlang des Salveybaches sollten die Behandlungsgrundsätze für den Kranich berücksichtigt

werden (**B19**). Der Nutzungsverzicht (**F63**) ermöglicht störungsfreie und unzugängliche Schlaf- und Brutplätze.

#### **Neuntöter (A338 – *Lanius collurio*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, Brachen, mageren und schütterten Vegetationsbeständen, kleineren Gebüschern sowie einem entsprechenden Angebot an Nahrung und Brutplätzen.

**Maßnahmen.** Die artspezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu berücksichtigen (**B19**). Der Offenland-/Halboffenlandbewohner Neuntöter profitiert vor allem von Maßnahmen für den LRT 6240\* (**O54**). In Flächen innerhalb der Zone 1 des NSG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen (**M2**).

#### **Rohrweihe (A081 – *Circus aeruginosus*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung halboffener bis offener Landschaften mit störungsfreien, dichten Röhrich- und Schilfbeständen (>0,5 ha) sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. Erhalt und Entwicklung geeigneter Nahrungsflächen wie feuchte Extensivgrünländer (Wiesen und Weiden), Säume, Wegränder, Brachen und stillgelegte Äcker.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert von Maßnahmen zum Erhalt der Röhrich- und Schilfbestände entlang des Salveybaches und des Geesower Baches sowie für die feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6340. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

#### **Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung von Waldgebieten innerhalb einer offenen, strukturreichen Kulturlandschaft mit lichten Altholzbeständen und Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld sowie Erhalt der Nahrungshabitate mit niedriger, lückiger Bodenvegetation im unmittelbaren Umfeld der Horstbäume.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert langfristig von Maßnahmen zur Entwicklung strukturreicher, mehrschichtiger Wälder mit hohem Anteil an Alt- und Biotopbäumen (**F45**, **F86**). Langfristig sollten die vorherrschenden Kiefernforste in standortgerechte Laub- und Laubmischwälder überführt werden. Maßnahmen zur Offenhaltung der Grünland-LRT 6510 und 6240\* begünstigen auch die Nahrungsgrundlage des Rotmilans (**O54**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

#### **Schwarzspecht (A236 – *Dryocopus martius*)**

**Ziel** ist Erhalt und Entwicklung großer zusammenhängender Waldgebiete mit lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern und ausreichendem Angebot an starken Bäumen zur Anlage der Nisthöhlen, mit sonigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen; Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert langfristig von Maßnahmen zur Entwicklung strukturreicher, mehrschichtiger Wälder mit hohem Anteil an Alt- und Biotopbäumen. Langfristig sollten die vorherrschenden Kiefernforste in standortgerechte Laub- und Laubmischwälder überführt bzw. eine entsprechende Eigenentwicklung initiiert werden (**F86**, **F45**). In den Wald-LRT dienen die entsprechenden Maßnahmen langfristig auch dem Schwarzspecht (**F63**, **F40**, **F45**, **M2**, **FK01**). Dabei sind die artspezifischen Behandlungsgrundsätze zu berücksichtigen (**B19**).

#### **Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, Brachen, mageren und schütterten Vegetationsbeständen, kleineren Gebüschern sowie einem entsprechenden Angebot an Nahrung und Brutplätzen.

**Maßnahmen.** Der Offenland-/Halboffenlandbewohner Sperbergrasmücke profitiert vor allem von Maßnahmen für den LRT 6240\* (**O54**). In Flächen innerhalb der Zone 1 des NSG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen (**M2**). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

**Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)**

**Ziel** ist Erhalt und Wiederherstellung eines extensiv bewirtschafteten, offenen bzw. halboffenen Biotopkomplexes mit Brachen, mageren und schütterten Vegetationsbeständen, kleineren Gebüschern oder anderen Sitzwarten sowie einem entsprechenden Angebot an Nahrung und Bodenmulden in höherer Vegetation als Brutplatz.

**Maßnahmen.** Die Art profitiert von den Maßnahmen zur Offenhaltung der LRT 6120\*, 6240\*, 6430, 6510 (O54, O23, O26). Gegebenenfalls kann sich die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg des Bodenbrüters auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen. Auf den ganzjährigen Erhalt von Ansitzwarten ist bei Beweidung und Mahd zu achten. Maßnahmen zum Erhalt von Gebüschern für Neuntöter und Sperbergrasmücke wirken sich ebenfalls positiv auf die Habitatsignung für das Braunkehlchen aus. Auch ist der Erhalt nährstoffarmer Säume und Feuchtwiesen bzw. Hochstaudenfluren im FFH-Gebiet Salveytal sinnvoll.

### 3.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen (**eMa**) im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

**Laufende Maßnahmen**

Auch in der Förderperiode 2014 – 2020 sind Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) im KULAP 2014 zusammengestellt, das nun 6 Förderprogramme mit mindestens 5-jährigem Förderzeitraum anbietet. Neben Agrarumweltmaßnahmen können weiterhin Ausgleichszahlungen von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten innerhalb bestimmter Förderkulissen, nach Artikel 38 der ELER-Verordnung sowie über die Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten beantragt werden.

Als beihilfefähige Flächen sind die Grünland- und Ackerflächen in den InVeKoS-Daten von 2010 mit rund 107 ha fast flächendeckend enthalten. Davon wurden für 76 ha Förderung nach KULAP 2007 in Kombination mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Zulage für Natura 2000-Gebiete beantragt. Die geförderten Flächen liegen v.a. in der Niederung des Geesower Baches, des Salveybaches und an den Hängen des Salveytals. 2012 wurde ein weiterer Feldblock für Trockenrasenflächen oberhalb des Salveytals eingerichtet. Hier wurden Ausgleichszahlungen für Landwirte in Natura 2000-Gebieten beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass in der aktuellen Förderperiode weiterhin Fördermittel über die oben beschriebenen Programme beantragt werden.

Mit der Naturschutzbehörden, den Bewirtschaftern und den Gebietsbetreuern fanden zahlreiche Abstimmungsgespräche statt. Dabei wurden Erfordernisse und Möglichkeiten der Beweidung der Trockenrasen bezüglich Beweidungsverfahren (Koppeln, Hütelhaltung), Besatzstärke und -dichte, Beweidungstermine und -häufigkeit, Weidetiere, Wasserversorgung, Zuwegung, Nutzungseinschränkungen etc. abgeklärt. 2012 wurde nach gemeinsamen Abstimmungsgesprächen 16,7 ha Trockenrasenbrachen (LRT 6240) entlang des Salveybaches und des Mündungsbereichs des Geesower Baches in den Vertragsnaturschutz aufgenommen und mit einer gemischten Schaf-Ziegen-Herde beweidet. Schon im Winter 2012 wurden „überraschend gute Erfolge“ durch die Beweidung festgestellt. In den nächsten Jahren sei aber mit größeren Problemen zu rechnen, da die Zugänglichkeit von der angrenzenden Ackernutzung abhängt. Kleinere Trockenrasen werden von einem privaten Pferdehalter beweidet, mit dem die Gebietsbetreuer in engem Kontakt stehen, sodass hier eine weitestgehend schutzgutkonforme Beweidung gewährleistet werden kann. Einer Umwandlung langjähriger Ackerbrachen mit Entwicklungspotenzial zu Trockenrasen bzw. Flachlandmähwiesen in Dauergrünland nördlich des Bahnhofs Geesow lehnte der Landwirtschaftsbetrieb ab.

In einem Beratungsgespräch zwischen LUGV (RO2, Ö4), Fachexperten, NSF und MaP wurde abgeklärt, dass dem Erhalt einer der letzten Edelkrebspopulationen eindeutig Vorrang zu gewähren sei und die

Durchgängigkeit zwischen Oder und Salveybach nicht hergestellt werden sollte. Maßnahmen zur Stabilisierung der Population wurden angesprochen, jedoch (noch) nicht für notwendig erachtet.

Durch die Tätigkeit des Bibers ist eine positive Entwicklung des Salveybaches, der Röhrichte und Feuchtwälder in der Niederung in Gang gekommen, die weiter beobachtet werden soll. Röhrichte und Feuchtwälder im Besitz von Naturschutzorganisationen wurden unter vollständigem Nutzungsverzicht der Sukzession überlassen. Die Feuchtwiesen südlich Tantow werden unter Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen bewirtschaftet, um sie als Lebensraum für die Tiere und Pflanzen der offenen Kulturlandschaft zu erhalten. Die Anpassung der Nutzung an die Habitatbedürfnisse der Anhang II-Arten Bauchige und Schmale Windelschnecke wurden mit den Flächenbesitzern abgestimmt. Große Röhrichtbereiche nördlich Gartz in denen die Bauchige Windelschnecke nachgewiesen wurde, liegen brach, erste Gespräche über eine sporadische Beweidung / Mahd von Teilbereichen wurden mit den Gebietsbetreuern und der UNB geführt.

Mit den lokalen Artexperten wurden notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Fledermausquartiers und von notwendigen Habitatstrukturen abgestimmt. Mit der UNB wurde die Notwendigkeit der Beschilderung des FFH-Gebietes erörtert. Besonders die Betreuung des Gebietes sichert sie langfristige Umsetzung und Überwachung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen maßgeblich.

### **Kurzfristig erforderliche Maßnahmen**

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen, dazu zählt z.B. die Beseitigung von akuten Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

Für FFH-Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II/IV der FFH-RL und Anhang I der VS-RL wurden spezifische Behandlungsgrundsätze (**B18, B19**) formuliert, die kurzfristig und dauerhaft für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig sind

Bei der Bewirtschaftung der Waldflächen innerhalb des NSG sind die Regelungen der NSG-VO zu beachten (**M2**). Die jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung (**F63**) sollte in den Erlen-Eschenwäldern (LRT 91E0) erhalten bzw. kurzfristig ausgeweitet werden. Alternativ ist auch eine einzelstammweise Nutzung gemäß NSG-VO möglich. So können sich die wesentlichen Strukturmerkmale wie liegendes und stehendes Totholz, Alt- und Höhlenbäume, Kleinstrukturen, Mehrschichtigkeit usw. herausbilden. In den Kiefern-Steppenwäldern (LRT 91U0) sind Trockenrasen als Begleitbiotope durch Lichtstellung (**F55**) zu fördern.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen innerhalb Zone 1 des NSG, sind die Regelungen der NSG-VO zu beachten (**M2**). In den Subpannonischen Trockenrasen (LRT 6240\*), ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) entsprechend den Behandlungsgrundsätzen erforderlich. Als Vorzugsvariante gilt die kurzzeitige, besatzstarke Umtriebsweide mit einer gemischten Herde aus Schafen und Ziegen. Grundsätzlich sind vorübergehend auch andere Verfahren (Mahd) oder Weidetiere möglich. Bislang nicht beweidete Areale sollten in die Beweidung einbezogen werden. In Einzelfällen sollte ein Entbuschung (**O59**) durchgeführt werden. Trockenrasen, die als Begleitbiotope in den Waldflächen bzw. am Waldrand erfasst wurden, sollten durch Lichtstellung erhalten werden (**F55**). In Flachlandmähwiesen (LRT 6510) ist eine 2-schürige Mahd (**O26**) entsprechend den Behandlungsgrundsätzen durchzuführen.

In den Fließ- und Stillgewässern insbesondere bei LRT-Biotopen sollten unter Beachtung der NSG-VO Besatzmaßnahmen weitgehend unterbleiben bzw. nur heimische Krebs- und Fischarten eingesetzt werden (**W74**) und nicht zugefüttert werden (**W77**). Besatz ist vorab mit der zuständigen Fachbehörde und dem IFB abzustimmen, um das Vorkommen des Edelkrebsees nicht zu gefährden. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind bedarfsorientiert und so schonend wie möglich unter Beachtung der allgemeinen, LRT-spezifischen und art-spezifischen Behandlungsgrundsätze durchzuführen (**B18, B19, W53b**).

Offenlandflächen mit Vorkommen der Schmalen und Bauchigen Windelschnecken (*Vertigo spec.*) als Anhang-II-Arten unterliegen verschiedenen Nutzungseinschränkungen (**M2, O32, O41**).

<b>Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).</b>				
<b>Code</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen (eMa)</b>	<b>Flächen-ID (P-IDENT)</b>	<b>LRT</b>	<b>Arten FFH-RL / VS-RL</b>
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0058, 2752SW0059, 2752SW0204, 2752SW0206, 2752NW0139	3150	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0003, 2752SW0091, 2752SW0099, 2752SW0163, 2752NW0135, 2752NW0150, 2752NW0209, 2752NW0210,	3260	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0010, 2752SW0024, 2752SW0062, 2752SW0064, 2752SW0066, 2752SW0068, 2752SW0070, 2752SW0071, 2752SW0074, 2752SW0075, 2752SW2050	6240	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0185, 2752SW0189, 2752NW0148	6430	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0012, 2752SW0035, 2752SW0164, 2752NW0106, 2752NW0142	6510	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0188	9170	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0194	9190	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0002, 2752SW0037, 2752SW0047, 2752SW0057, 2752SW0073, 2752SW0085, 2752SW0208, 2752NW0115, 2752NW0144, 2752NW0149	91E0	
<b>B18</b>	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0189, 2752SW0190, 2752SW0192	91U0	
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0091, 2752SW0163		Artengruppe 1 (Fließgewässer)
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0030, 2752NW0135, 2752NW0150, 2752NW0209, 2752NW0210		Artengruppe 2 (Fließgewässer)
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0206		Biber, Blaukehlchen, Fischotter, Teichfledermaus
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0204		Biber, Blaukehlchen, Fischotter, Teichfledermaus, Wasserfledermaus
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0026		Biber
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0039		Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Blaukehlchen, Schwarzspecht, Kranich
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0037, 2752SW0045, 2752SW0073, 2752SW0085, 2752SW0208, 2752NW0115, 2752NW0117, 2752NW0144, 2752NW0149		Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Schwarzspecht, Kranich
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0056		Artengruppe 3
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0003, 2752SW0009		Artengruppe 4

<b>Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).</b>				
<b>Code</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen (eMa)</b>	<b>Flächen-ID (P-IDENT)</b>	<b>LRT</b>	<b>Arten FFH-RL / VS-RL</b>
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0038, 2752SW0047		Biber, Fischotter, Blaukehlchen, Bauchige Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0059		Biber, Fischotter
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0002, 2752SW0090, 2752NW0139		Biber, Fischotter, Teichfledermaus
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0058		Biber, Fischotter, Bauchige Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0103		Biber, Bauchige & Schmale Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752NW0105		Bauchige & Schmale Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0184, 2752SW0185, 2752SW0199, 2752SW0200, 2752SW0203		Schmale Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0089, 2752SW0160, 2752SW0161		Blaukehlchen
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0044, 2752SW0048		Blaukehlchen, Bauchige Windelschnecke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0189, 2752SW0190, 2752SW0192		Große Mausohr, Schwarzspecht, Heidelerche
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0071, 2752SW2050		Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke
<b>B19</b>	Artspezifische Handlungsgrundsätze beachten	2752SW0010, 2752SW0062, 2752SW0064, 2752SW0066, 2752SW0068, 2752SW0070, 2752SW0074, 2752SW0075		Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>F55+</b>	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotop durch Lichtstellung	2752SW0189, 2752SW0192	91U0	–
<b>F63+</b>	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	2752NW0115, 2752NW0117, 2752NW0144, 2752NW0149, 2752SW0085, 2752SW0208, 2752SW0045, 2752SW0056, 2752SW0073	91E0	Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Schwarzspecht, Kranich
<b>F63+</b>	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	2752SW0002	91E0	Biber, Fischotter, Teichfledermaus
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752SW0070	6240	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752NW0106, 2752SW0164, 2752SW0012	6510	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-VO)	2752SW0188	9170	–
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-VO)	2752SW0189, 2752SW0190, 2752SW0192	91U0	Großes Mausohr, Schwarzspecht
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-VO)	2752SW0194	9190	Schwarzspecht

<b>Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).</b>				
<b>Code</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen (eMa)</b>	<b>Flächen-ID (P-IDENT)</b>	<b>LRT</b>	<b>Arten FFH-RL / VS-RL</b>
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752SW0064, 2752SW0068	6240	Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752SW0199	6430	Schmale Windelschnecke
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752NW0103, 2752NW0105	–	Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke
<b>M2+</b>	Sonstige Maßnahmen (landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a, b, d der NSG-VO)	2752SW0203	–	Schmale Windelschnecke
<b>O26+</b>	Mahd 2-3x jährlich	2752NW0106, 2752NW0142, 2752SW0164, 2752SW0012, 2752SW0035	6510	–
<b>O32+</b>	Keine Beweidung	2752NW0103	–	Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke
<b>O41+</b>	Keine Düngung	2752SW0044, 2752SW0047	–	Blaukehlchen, Bauchige Windelschnecke
<b>O41+</b>	Keine Düngung	2752SW0185	6430	Schmale Windelschnecke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0010, 2752SW0062, 2752SW0064, 2752SW0066, 2752SW0068, 2752SW0070, 2752SW0074, 2752SW0075	6240	Neuntöter, Sperbergrasmücke
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	2752SW0071, 2752SW2050	6240	Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche
<b>O59+</b>	Entbuschen von Trockenrasen	2752SW0070	6240	–
<b>W53b</b>	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	2752SW0091, 2752SW0163, 2752NW0150	3260	Eisvogel
<b>W53b</b>	Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	2752SW0099	3260	–
<b>W74+</b>	Kein Fischbesatz mit fremdländischen Arten	2752SW0003, 2752SW0059, 2752SW0204, 2752SW0206, 2752NW0135, 2752NW0150, 2752NW0209, 2752NW0210	3150 3260	–
<b>W74+</b>	Kein Fischbesatz mit fremdländischen Arten	2752SW0091	3260	Edelkrebs
<b>W77+</b>	Kein Anfüttern	2752SW0059, 2752SW0204, 2752SW0206, 2752NW0135, 2752NW0150, 2752NW0209, 2752NW0210, 2752SW0003	3150 3260	–

**Artengruppe 1** = Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Eisvogel, Blaukehlchen. **Artengruppe 2** = Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Eisvogel. **Artengruppe 3** = Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Schwarzspecht, Kranich, Bauchige Windelschnecke. **Artengruppe 4** = Fischotter, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus.

**Grau hinterlegt:** Maßnahmen in Umsetzung.

### Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Mittelfristig sind Maßnahmen zur Gewährleistung eines Mindestabflusses im Salveybach (LRT 3260) nötig (**W84**). Am unbeschatteten Mittellauf des Geesower Baches sollten mittelfristig lockere Trupps gewässerbegleitender Gehölze gepflanzt werden (**W48**). An einem stark verlandeten Stillgewässer ist eine Röhrichtmahd (**W58**) vorzunehmen. Für die Einschätzung der Gesamtsituation der Teiche, des Salveybaches und der weiteren Entwicklung ist zunächst ein Entwicklungskonzept sinnvoll. Insgesamt sollte der eigendynamischen Entwicklung (passive Renaturierung) der Vorrang gegeben werden; auf größere Eingriffe sollte verzichtet und stattdessen die Tätigkeiten des Bibers zur Gewässerumgestaltung genutzt werden.

Die Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0\*) sollten, sofern dies nicht schon kurzfristig umgesetzt wurde, der Eigenentwicklung überlassen bleiben (**F63**). Durch forstliche Maßnahmen (**F14**, **F31**) kann bei Bedarf lenkend eingegriffen werden. Zumindest sollte ca. 20 % des Bestandes als Altholzinsel (**F40**) bis zur Zerfallsphase belassen werden und stehendes und liegendes Totholz nur aus Gründen der Verkehrssicherung entnommen werden (**F45**). Dies gilt auch für Totholz, das durch Fäll- und Anstauaktivitäten (durch Überstauung abgestorbene Bäume) des Bibers anfällt.

Trockenrasen, die als Begleitbiotope in den Waldflächen bzw. am Waldrand erfasst wurden, sollten in die Beweidung der angrenzenden Trockenrasen-LRT sporadisch einbezogen werden (**F57**).

In den Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) bzw. den Röhrichtbeständen und Feuchtwiesen der Habitate der Bauchigen Windelschnecke ist eine Teilflächenmahd in mehrjährigem Abstand in den Herbst- bzw. Wintermonaten erforderlich (**O22**, **O23**, **O32a**). Für die Schmale Windelschnecke ist eine niedrigwüchsige Vegetation mit gut entwickelter Streuschicht essenziell, so sollte einmal pro Jahr mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm gemäht werden (**O24**).

**Tab. 8: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).**

Code	Erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten FFH-RL / VS-RL
<b>F14+</b>	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	2752SW0085	91E0	–
<b>F31+</b>	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	2752SW0002	91E0	–
<b>F40+</b>	Erhaltung von Altholzbeständen	2752SW0037, 2752SW0039, 2752SW0045, 2752SW0056, 2752SW0073, 2752SW0085, 2752SW0208, 2752NW0115, 2752NW0117, 2752NW0144, 2752NW0149	91E0	Teichfledermaus, Schwarzspecht
<b>F40+</b>	Erhaltung von Altholzbeständen	2752SW0002	91E0	–
<b>F45+</b>	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz	2752SW0037, 2752SW0039, 2752SW0045, 2752SW0056, 2752SW0073, 2752SW0085, 2752SW0208, 2752NW0115, 2752NW0117, 2752NW0144, 2752NW0149	91E0	Teichfledermaus, Schwarzspecht
<b>F45+</b>	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz	2752SW0002	91E0	–
<b>F57+</b>	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen (Sonderbiotopen)	2752SW0189, 2752SW0190, 2752SW0192	91U0	Heidelerche
<b>F63+</b>	Jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	2752SW0194	9190	Schwarzspecht
<b>O22+</b>	Mahd alle 3-5 Jahre im Herbst/Winter	2752SW0047	–	Blaukehlchen, Bauchige Windelschnecke

Tab. 8: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Salveytal“ (336).				
Code	Erforderliche Maßnahmen (eMa)	Flächen-ID (P-IDENT)	LRT	Arten FFH-RL / VS-RL
O23+	Mahd alle 2-3 Jahre	2752NW0103	–	Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke
O23+	Mahd alle 2-3 Jahre	2752SW0185, 2752SW0199	6430	Schmale Windelschnecke
O23+	Mahd alle 2-3 Jahre	2752SW0044, 2752SW0048	–	Blaukehlchen, Bauchige Windelschnecke
O23a	Mahd in einem längeren Turnus als 2-3 Jahre	2752NW0148	6430	–
O24+	Mahd 1x jährlich	2752SW0203	–	Schmale Windelschnecke
O24+	Mahd 1x jährlich	2752NW0105	–	Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke
W48+	Gehölzpflanzung an Fließgewässern	2752SW0009	3260	Biber, Fischotter, Teichfledermaus
W58+	Röhrichtmahd	2752NW0139	3150	–
W84+	Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses	2752SW0163, 2752NW0150, 2752NW0210	3260	–

**Langfristig erforderliche Maßnahmen.** Langfristig erforderliche Maßnahmen (> 10 Jahre) wurden für das FFH-Gebiet Salveytal nicht vorgeschlagen.

## 4 Fazit

### Schutzobjekte

Das 381,5 ha große FFH-Gebiet Salveytal bildet einen arten- und strukturreichen Komplex aus Feuchtlebensräumen im Bachtal und kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen an den Hängen. Äcker ragen meist nur randlich in das Gebiet, im Talraum wird extensive Weidewirtschaft betrieben. Die Mühltentanger im Norden des Gebietes sind nur kleinflächig von naturnahen Wäldern bestockt, Nadelholzforste herrschen vor. Das FFH-Gebiet Salveytal beherbergt auf rund 20 % der Fläche Lebensraumtypen der FFH-RL sowie großflächig nach BNatSchG geschützte Biotope. Insgesamt wurden zehn Lebensraumtypen nachgewiesen, je fünf Offenland-LRT und Wald-LRT.

Mit 52 ha stellen die Feuchtwälder des LRT 91E0\* den flächen- und anteilmäßig wichtigsten Lebensraumtyp des FFH-Gebietes dar. Sie weisen überwiegend einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Fließgewässer-LRT 3260 ist im FFH-Gebiet mit rund 7,3 km vertreten. Zusammen mit den angrenzenden Feuchtwäldern (LRT 91E0\*), Hochstaudenfluren (LRT 6430), Stillgewässern (LRT 3150), Schilf- und Verlandungszonen prägt er den Talraum und bietet Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Besonders hervorzuheben sind die kleinflächigen Vorkommen der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke sowie das Reliktvorkommen des Edelkrebse. Auch Biber und Fischotter sowie mehrere Fledermausarten nutzen das Gebiet als Lebensraum bzw. Jagdgebiet. Im Talraum der beiden Fließgewässer sind einzelne Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) vorhanden. Entlang der wärmebegünstigten Trockenhänge im Südosten ziehen sich Subpannonische Steppenrasen des prioritären LRT 6240\* mit einer Fläche von 8 ha. Aufgrund langjähriger Nutzungsauffassung befinden sie sich meist in einem schlechten Erhaltungszustand.

Als Bachtal und als Teil der noch gut vernetzten Trockenrasen entlang der Oder bildet das FFH-Gebiet einen wichtigen Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region.

### **Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung**

Für die Fließgewässer sind punktuell Maßnahmen zur Verbesserung der Laufkrümmung und Abflussdynamik erforderlich; auch sollte die Gewässerunterhaltung so schonend wie möglich erfolgen. Aufgrund der geringen Strömungs- und Abflussdynamik im Salveybach bildeten sich starke Faulschlammablagerungen, die durch eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik reduziert werden kann. Durch die Aktivitäten des Bibers sind Veränderungen im Fließgeschehen des Salveybaches, begrenzt auch des Geesower Baches, und eine deutlichere Strukturierung des Gewässers und seiner Ufer zu erwarten. Dies führt auch zur verbesserten Habitataignung für Eisvogel, Amphibien, Fische, Kleinsäuger und Insekten. Gleichzeitig hebt sich voraussichtlich der Grundwasserspiegel; hiervon profitieren vor allem die bereits durch Trockenheit gekennzeichneten Gehölz-, sowie Röhricht- und Großseggenbestände und ihre Bewohner. Die durch den Biber verursachten Veränderungen sollten zunächst beobachtet werden. Mittel- bzw. langfristig sind ergänzend punktuell oder kleinflächig Maßnahmen nötig. Die Maßnahmen für die Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses im Salveybach in den Bereichen mit Ausleitungen zu den Teichen bedürfen einer weitreichenden Abstimmung, die im Rahmen des Managementplans nicht erbracht werden können.

Der Salveybach, als Teil des Gewässersystems der Oder, gilt als regionales Vorranggewässer für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Dies stellt jedoch eine erhebliche Gefährdung für die Restpopulation des Edelkrebsses dar – Maßnahmen zum Rück-/Umbau von Querbauwerken sollten in den nächsten Jahren unterbleiben und stattdessen Maßnahmen zur Bestandsstabilisierung des Edelkrebsses erfolgen. Bei Besatz an Fließ- und Stillgewässern sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Die Auenwälder des prioritären LRT 91E0\* sollten auch weiterhin nicht forstwirtschaftlich genutzt werden. Vereinzelt Bestände der Wald-LRT 9170, 9190 und 91U0 konzentrieren sich auf den südexponierten, kuppigen Bereich im Norden des Gebietes. Diese Wald-LRT spielen jedoch eine untergeordnete Rolle, da die Bestände nur kleinflächig oder als Entwicklungsfläche vorkommen. In den Wald-LRT bestehen noch starke Defizite hinsichtlich des Anteils an Alt- und Habitatbäumen sowie von starkem Totholz. Erhalt und Entwicklung sind durch eine naturnahe, extensive Waldbewirtschaftung bzw. Nutzungsverzicht zu erreichen. Damit können langfristig walddtypischer Strukturen gefördert werden: Alt- und Biotopbäume (Blitzrinden-, Höhlen-, Ersatzkronenbäume, Faulwiesel, Bäume mit Mulmtaschen, Großhöhlen), Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, Kleinstrukturen sowie eingelagerte Sonderbiotope. Bei der Bewirtschaftung der Waldflächen sind die Regelungen der NSG-Verordnung zu beachten. Die Maßnahmen kommen waldbewohnenden Arten zugute. Eine Verbesserung der Habitatstrukturen, Quartierangebote sowie der Bestandsschichtung ist vor allem für Schwarzspecht und Fledermausarten relevant.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Vorgaben der NSG-Verordnung für Schutzzone 1 und 2 zu beachten. Dies ist vor allem für die Offenland-LRT Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) in der Niederung relevant. In den Habitaten der Schmalen und die Bauchigen Windelschnecke sollten abschnittsweise bzw. in mehrjährigem Abstand die Röhricht- und Großseggenbestände gemäht werden.

In den Hanglagen sind die Trocken und Halbtrockenrasen des LRT 6240\* (Subpannonische Steppen-Trockenrasen) durch Vergrasung und beginnende Verbuschung deutlich beeinträchtigt. Als bevorzugte Bewirtschaftungsweise wird die Beweidung mit gemischten Schaf-Ziegen-Herden mit Kurzzeitweide (Umtriebsweide) und hoher Besatzdichte vorgeschlagen. Begleitend sind Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen. Größere Bereiche werden z.T. seit 2012, z.T. seit 2013 gemeinsam mit Trockenrasen in der Umgebung durch einen regionalen Schäferbetrieb beweidet. Die Gebietsbetreuer stehen bei der naturschutzgerechten Umsetzung in engem Kontakt mit dem Betrieb. Eine langfristige Umsetzung wird angestrebt, ist aber bei aktuell kurzfristigen Verträgen noch nicht abgesichert. Zudem wird die Zugänglichkeit von Trockenrasen im Süden durch einen Acker erschwert. Um eine regelmäßige Beweidung zu ermöglichen, muss eine geeignete Zuwegung entlang der Äcker geschaffen sowie die Bestände untereinander

und mit den Halb- und Trockenrasen des benachbarten FFH-Gebietes Trockenrasen Geesow besser vernetzt werden. Durch die Beweidung der Trockenrasen und trockenen Waldränder werden gleichzeitig Arten nach Anhang I VS-RL wie Neuntöter, Sperbergrasmücke und auch Heidelerche begünstigt.

### **Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial**

Als Umsetzungsdefizite verbleiben die negativen Einflüsse der im Norden angrenzenden Ackerflächen. Einträge von Pestiziden, Düngemitteln, Boden und Ernteresten in Trockenrasen, Wälder und Feuchtlebensräume führen zu Beeinträchtigungen und ließen sich durch Schaffung von Pufferstreifen vermindern. In der aktuellen Förderperiode besteht die Möglichkeit Äcker brachfallen zu lassen oder Feldränder mit einer Breite von 1 - 20 m anzulegen und diese als Ökologische Vorrangflächen (Greening-Flächen) innerhalb der 1. Säule der Agrarförderung zu nutzen. Diese sollten am günstigsten durch Selbstbegrünung begrünt werden, da eine Einsaat von (nicht autochthonen) Wildblumenmischungen zur Florenverfälschung im FFH-Gebiet führen könnte. Gut sichtbare Geländemarken wie z.B. Gehölzstreifen oder -gruppen entlang der Ackergrenzen können den Eintrag aus den Äcker zusätzlich bzw. alternativ verringern.

Mittel- bis langfristig könnten sich Konflikte ergeben, wenn sich die Einstautätigkeit des Bibers auf den Geesower Bach ausgeweitet und damit die aktuelle Nutzung des Grünlandes als Rinderweide beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls wäre eine Ausweitung des Gewässerrandstreifens entlang des Baches ein Kompromiss. Durch die Einstautätigkeit des Bibers im Salveytal könnte das ansteigende Grundwasser, möglicherweise auch Oberflächenwasser die Habitatflächen der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke sowie zwei Siedlungen im Bereich der Salveymühle beeinträchtigen.

Aufgrund des aktuellen Rückgangs des Edelkrebsses sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig, die im Rahmen des MaP nicht mehr abgestimmt werden konnten. Auch Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Windelschnecken in Feuchtwiesen oder Feuchtwiesenbrachen konnten bisher nicht abgestimmt werden. Diese sind über das KULAP 2014-Förderprogramm als Agrarumweltmaßnahmen förderbar.



**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 70 17  
E-Mail: [pressestelle@MLUL.brandenburg.de](mailto:pressestelle@MLUL.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

